

Menschenrechte sind Investorenpflichten

Vorschlag für eine soziale Taxonomie des nachhaltigen Investierens



Impressum

Bonn, Juni 2020

Herausgeber:

SÜDWIND e.V. –

Institut für Ökonomie und Ökumene

Kaiserstraße 201

53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228-763698-0

info@suedwind-institut.de

www.suedwind-institut.de

Bankverbindung:

KD-Bank

IBAN: DE45 3506 0190 0000 9988 77

BIC: GENODED1DKD

Autorin:

Antje Schneeweiß

Datenmanagement:

Sofie Jokerst

Redaktion und Lektorat:

Ruben Domke, Nathalie Grychtol

Vi.S.d.P.:

Dr. Ulrike Dufner

Gestaltung und Satz:

www.pinger-eden.de

Druck und Verarbeitung:

Brandt GmbH, Bonn,

gedruckt auf Recycling-Papier,

zertifiziert mit dem Blauen Engel

Titelfoto:

World Bank Photo Collection

Inhalt

Executive Summary	4
Einleitung	5
1 Menschenrechte in der EU-Taxonomie	6
1.1 EU Taxonomie als Teil der Kapitalmarktregulierung der EU	7
1.2 UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	9
1.3 OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen	10
1.4 Hinweise der EU-Taxonomie zur Umsetzung der sozialen Mindeststandards	11
1.5 In der EU-Taxonomie integrierte soziale Aspekte	11
1.6 Ökologische Kriterien und soziale Kriterien – grundsätzliche Unterschiede	12
1.7 Menschenrechtsrisiken in der grünen EU Taxonomie – ein Überblick	13
2 Entwurf einer sozialen Taxonomie	23
2.1 Vergleichbare Probleme, ähnliche Zielsetzungen - Gemeinsamkeiten einer ökologischen und sozialen Taxonomie	24
2.2 Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als ein Instrument zur Umsetzung der SDG	26
2.3 Auswahl der Hochrisikobranchen	27
2.3.1 Soziale Standards in Hochrisikobranchen	28
2.3.2 Existenzlöhne, Beschwerdeverfahren und Gewerkschaftsfreiheit als Kriterien herausragender sozialer Nachhaltigkeit	28
2.4 Sozial nachhaltige Aktivitäten	31
2.4.1 Verfügbarkeit und Zugänglichkeit – ein wichtiger Unterschied für eine soziale Taxonomie	32
2.4.2 Kriterien für soziale Produkte und Dienstleistungen	32
2.4.3 Frieden als Thema sozialer Investitionen	32
2.4.4 Soziale DNSH Kriterien	33
2.4.5 Entwurf einer sozialen Taxonomie: Sektoren und Kriterien	34
2.4.6 Ausblick	54

Mit freundlicher Unterstützung durch

Brot
für die Welt

MISEREOR
● IHR HILFSWERK

Glossar

CSR:	Corporate Social Responsibility: Soziale Verantwortung des Unternehmens
DAC Länder:	Länder, die offizielle Entwicklungshilfe erhalten
FPIC:	freie, vorherige und informierte Zustimmung. Diese steht indigener Bevölkerung laut einer Konvention der Vereinten Nationen bei Projekten zu, die ihre Lebensweise beeinträchtigen könnten.
DNSH:	„Do No Significant Harm Criteria“, ökologische Mindestkriterien der EU Taxonomie
Green Bonds:	Anleihen von Staaten, Förderbanken, Unternehmen oder Banken, die gezielt Umweltprojekte finanzieren
ICMA:	International Capital Markets Association: internationaler Verband von am Kapitalmarkt beteiligten Akteuren wie Vermögensverwalter und Banken, unter deren Dach die „Green Bonds Principles“ und „Social Bonds Principles“ ausgearbeitet wurden
IFC:	Internationale Finance Corporation (IFC), Weltbanktochter für die Finanzierung der Privatwirtschaft
OECD:	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Pariser Abkommen:	Auf der Pariser Klimaschutzkonferenz (COP21) im Dezember 2015 haben sich 195 Länder erstmals auf ein allgemeines, rechtsverbindliches weltweites Klimaschutzübereinkommen geeinigt.
SDG:	Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen
SFB:	Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung
Social Bonds:	Anleihen von Staaten, Förderbanken, Unternehmen oder Banken, die gezielt soziale Projekte finanzieren
UNGP:	Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
TEG:	Technical Expert Group, von der EU Kommission einberufene Expertenkommission, welche die Taxonomie ausgearbeitet hat

Executive Summary

Die Agenda 2030 und die Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) sind nur erreichbar, wenn in den verbleibenden zehn Jahren Investitionen in erheblichem Ausmaß in den ökologisch und sozial nachhaltigen Umbau der Wirtschaft fließen. Um Kapitalströme im erforderlichen Umfang in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten umzulenken, ist eine Orientierung für alle Finanzmarktakteure nötig. Nur wenn mit hinreichender Genauigkeit definiert ist, welche Aktivitäten unter welchen Bedingungen als sozial und ökologisch nachhaltig gelten können, können Finanzströme gezielt umgeleitet werden. Mit der EU Taxonomie für ökologisch nachhaltige Aktivitäten (auch grüne Taxonomie genannt) liegt ein solcher Wegweiser vor. Diese grüne Taxonomie wird ab dem Jahr 2021 für in der EU angebotene Investmentfonds gelten, die als nachhaltig bezeichnet werden. Zu diesen Fonds muss dann öffentlich berichtet werden, welcher Anteil des Fondsvermögens im Sinne der Taxonomie nachhaltig investiert wurde.

Zwar berücksichtigt die grüne Taxonomie auch soziale Aspekte. So dürfen Taxonomie konforme Aktivitäten nicht gegen die Menschenrechte verstoßen oder Korruption zulassen. Anders als im ökologischen Bereich sind diese Risiken jedoch nicht für die einzelnen Branchen ausbuchstabiert, was Vieles im Unklaren lässt. Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass sich die grüne Taxonomie auf wirtschaftliche Aktivitäten bezieht, soziale Missstände aber in wirtschaftlichen Einheiten wie Unternehmen oder Tochtergesellschaften bestehen. Die Konzentration auf wirtschaftliche Aktivitäten vernachlässigt zudem, dass schwere Menschenrechtsverletzungen oft in den Lieferketten zu beklagen sind. Diese wurden jedoch nicht systematisch in die Kriterien der Taxonomie aufgenommen.

Um hier Klarheit zu schaffen sind bestehende Menschenrechtsrisiken (im Sinne der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, UNGP) der in der grünen Taxonomie aufgeführten wirtschaftlichen Aktivitäten am Ende des ersten Abschnitts in einer Liste aufgeführt.

Ist der erste Teil der Studie also eher eine Bestandsaufnahme der 2021 in Kraft tretenden EU-Taxonomie aus menschenrechtlicher Perspektive, so beschäftigt sich der zweite Teil mit einem Vorschlag für eine soziale Taxonomie, die sich in vielem an der Struktur der grünen Taxonomie ausrichtet z.B. indem sie sowohl soziale Risikobereiche darin aufnimmt, als auch Branchen, die zur Befriedigung von Grundbedürfnissen beitragen. Die Ziele dieser sozialen Taxonomie orientieren sich an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDG). Der Einhaltung der Menschenrechte wird eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung dieser Ziele zugeschrieben. Dies gilt besonders für Risikobereiche, in denen Menschenrechtsverletzungen systematisch vorkommen. Werden in diesen Branchen Maßnahmen wie die Zahlung existenzsichernder Löhne und Einkommen, die Einrichtung von Beschwerdemechanismen und die Gewerkschaftsfreiheit umgesetzt, so kann dies die Lebenssituation von Milliarden von Menschen im Sinne der SDG verbessern und derartige Investitionen können als sozial nachhaltig gelten.

Außerdem werden sozial sinnvolle Produkte und Dienstleistungen, wie z.B. die Trinkwasserversorgung, die Gesundheitsfürsorge, die Bildung oder der öffentliche Transport als Teil einer sozialen Taxonomie definiert. Allerdings sollen diese nicht bedingungslos als „sozial“ gelten, denn sozial sind diese Aktivitäten nur, wenn sie zugänglich sind. Sozial nachhaltige Investitionen in diese Bereiche müssen also damit einhergehen, dass der Zugang zu ihnen für geografisch oder sozial Benachteiligte neu ermöglicht, entscheidend erleichtert oder dauerhaft gesichert wird.

Als drittes gelten Maßnahmen zur Friedenssicherung durch zivile Konfliktbearbeitung als ein sozialer Sektor.

Sozial nachhaltige Aktivitäten zeichnen sich damit entweder durch eine weitreichende Einhaltung der Menschenrechte in Sektoren aus, in denen Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet sind oder, dadurch, dass sie den Zugang zu sozialen Produkten und Dienstleistungen verbessern oder erhalten oder im Sinne einer zivilen Konfliktbearbeitung dem Frieden dienen.

Einleitung

Die vorliegende Studie Menschenrechte sind Investorenpflichten hat zwei Anliegen. Zum einen konkretisiert sie aus zivilgesellschaftlicher Sicht, wie die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der „grünen“ EU Taxonomie umgesetzt werden sollten. Zum zweiten entwirft sie einen Vorschlag für eine „Soziale Taxonomie“.

Beides geschieht vor dem Hintergrund, dass die EU seit 2017 große Anstrengungen unternimmt, privates Kapital in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten umzulenken und dafür mit der EU Taxonomie eine umfassende Definition für die zentralen Bereiche der ökologischen Nachhaltigkeit vorlegt („grüne Taxonomie“). Diese grüne Taxonomie berücksichtigt zwar bereits soziale Themen, da sie neben den ökologischen Kriterien auch soziale Mindeststandards definiert. Aber sie verweist auf die Notwendigkeit, sozial nachhaltige Aktivitäten zu definieren (EU Taxonomie 2020: 51). Auch im Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirats (SFB) der Bundesregierung wird dargelegt, dass es eine eigenständige Definition sozial nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten („Soziale Taxonomie“) geben muss, die über die Definition von Mindestgarantien hinausgeht (SFB Zwischenbericht 2020:22).

Mit der grünen Taxonomie liegt eine sinnvolle Definition ökologischer Nachhaltigkeit vor, an dem sich die Entwicklung einer sozialen Taxonomie orientieren sollte. Gleichzeitig gibt es in einigen Punkten fundamentale Unterschiede in den Anforderungen an ökologische und soziale Kriterien, die bei der Integration sozialer Themen in die bestehende Taxonomie sowie bei der Formulierung einer eigenständigen sozialen Taxonomie berücksichtigt werden müssen.

Diese Studie geht zuerst detailliert darauf ein, wie eine Integration der in der Taxonomie vorgesehenen sozialen „Mindeststandards“ konkret umgesetzt werden muss. Im zweiten Teil wird untersucht, welche Strukturmerkmale der grünen Taxonomie für die soziale Taxonomie übernommen werden können und welche nicht. Schließlich wird ein Vorschlag für eine soziale Taxonomie gemacht.

1. Menschenrechte in der grünen Taxonomie



Im Abschlussbericht der von der EU eingesetzten Expert*innengruppe zur Entwicklung einer grünen Taxonomie zur Definition ökologisch nachhaltiger Aktivitäten vom März 2020 ist die Einhaltung der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und der OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen als sozialer Mindeststandard definiert (EU Taxonomie 2020:2). Während die Taxonomie bei den ökologischen „Do no significant harm“ (DNSH) Kriterien für jede wirtschaftliche Aktivität detailliert Auskunft gibt, unter welchen Umständen eine Aktivität ökologisch nachhaltig ist, fehlt diese Detailtiefe bei den sozialen Mindeststandards. Neben allgemeinen Erläuterungen, was in den UN Leitprinzipien und den OECD Leitsätzen gefordert wird und deren beispielhafter Anwendung, fehlt der konkrete Bezug dieser Mindeststandards auf die einzelnen in der grünen Taxonomie definierten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Die Integration sozialer Kriterien in ein ökologisches Kriterienraster ist jedoch nicht selbsterklärend. Die aufgeführten Aktivitäten haben jeweils spezielle soziale

Risiken, denen mit angepassten Maßnahmen begegnet werden muss. Offen bleibt, welche Rolle soziale Risiken in den Lieferketten der grünen Aktivitäten spielen. Widersprüchlich bleibt auch, auf welche Ebene sich die sozialen Mindeststandards beziehen: So wird einerseits betont, dass sich auch diese Risiken auf die wirtschaftliche Aktivität beziehen (EU Taxonomie 2020: 17). Alle Anwendungsbeispiele beziehen sich aber auf ganze Unternehmen (EU Taxonomie 2020: 32f). Diese Studie entwickelt Antworten auf diese Fragen und schlägt eine Konkretisierung der Umsetzung der sozialen Mindestgarantien vor.

Dazu werden in 1.1-1.3 die drei Systeme EU Taxonomie, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen kurz vorgestellt und anschließend die Integration menschenrechtlicher Themen in die grüne EU Taxonomie behandelt. Den Abschluss bildet eine Liste, in der für jeden in der grünen Taxonomie aufgeführten Sektor die wesentlichen Menschenrechtsrisiken aufgeführt sind.

1.1 EU Taxonomie als Teil der Kapitalmarktregulierung der EU

Klimaschutz und die Finanzierung der dafür notwendigen Maßnahmen gehen in der EU seit über einem Jahrzehnt Hand in Hand. Im Rahmen des im Jahr 2005 in Kraft getretenen Kyoto-Protokolls entwickelte die EU die „Europäische Klimastrategie“. Diese sieht bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der CO₂ Emissionen um 30 % im Vergleich zu 1990 vor (EU Kommission 2007:2). Der Europäischen Investitionsbank (EIB) kommt eine zentrale Rolle bei der Finanzierung von Projekten zu, die helfen sollen, dieses Ziel zu erreichen. Dafür entwickelte sie u.a. das neue Instrument der Green Bonds und legte bereits im Jahr 2007 die weltweit erste „Grüne Anleihe“ auf, deren Erlöse ausschließlich in Klimaprojekte wie in die Errichtung von Wind- und Solarparks fließen. In Folge der weltweiten Finanzkrise 2008 wurde eine Reform der Kapitalmärkte in Europa notwendig, mit der auch die Investitionstätigkeit angeregt werden sollte. Die im Jahr 2016 vorgelegte Strategie zur „Beschleunigung der Reform“ nimmt ausdrücklich Bezug auf den Aspekt der Klimafinanzierung und plant eine Initiative zu nachhaltigen Investments mit dem Ziel, mehr Kapital für nachhaltiges Wirtschaften zur Verfügung zu stellen (EU Kommission 2016: 5). In diesem Dokument wird die Einrichtung einer Expertengruppe für nachhaltige Investitionen angekündigt. Diese „High Level Expert Group“ (HLEG) nahm ihre Arbeit im

Dezember 2016 auf und veröffentlichte im Januar 2018 einen Abschlussbericht, dessen Empfehlungen weitgehend in den „EU Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum“ aufgenommen wurden.

Die drei Ziele des Aktionsplans sind die Umlenkung der Finanzströme hin zu nachhaltigen Aktivitäten, die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement von Finanzmarktakteuren und die Erhöhung der Transparenz und Langfristigkeit von Investitionen. Mit dem ersten Ziel, Kapitalströme umzulenken, ergibt sich die Frage, was nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten, in die zukünftig stärker investiert werden soll, genau sind. Diese Frage ist deshalb von hoher Bedeutung, weil im Rahmen des nachhaltigen Investments eine Vielzahl von Definitionen von Nachhaltigkeit in Form verschiedener Kriterienkataloge bestehen. Dies verhindert, dass Kapitalströme wirksam gelenkt werden können. Die im März 2020 von einer weiteren Expertengruppe (TEG) vorgelegte grüne Taxonomie gibt auf diese Frage eine Antwort, indem sie eine Definition ökologisch nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten vorlegt. Sie ist damit ein wesentlicher Baustein im Vorhaben der EU, Nachhaltigkeit in den Finanzsektor zu integrieren. Die grüne Taxonomie arbeitet auf der Grundlage der folgenden Struktur:

1. Positive Definition

- a. In der Taxonomie sind Technologien aufgeführt, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem sie klimaschützendes Wirtschaften ermöglichen - beispielsweise Technologien zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie („enabling sectors“).
- b. Ebenso enthält sie wirtschaftliche Aktivitäten, die in hohem Maße zu Klimagasemissionen beitragen und in denen deshalb große Anstrengungen zur Reduzierung dieser Emissionen notwendig sind. Dazu gehören u.a. die Landwirtschaft, die Stahlproduktion, der Transport und die Bauwirtschaft. Für diese klimarelevanten wirtschaftlichen Aktivitäten setzt die EU Taxonomie feste Schwellenwerte für die CO₂-Intensität (EU Taxonomie 2020 Annex).

2. Mindestkriterien

- a. Außerdem definiert die grüne Taxonomie ökologische Mindestkriterien (DNSH) für folgende Bereiche: Klimaanpassung; Wasser inklusive Meerwasser; Emissionen in Luft, Wasser und Boden; Kreislaufwirtschaft und Biodiversität. Diese Mindestkriterien sollen verhindern, dass die als klimafreundlich definierten Aktivitäten in diesen Bereichen Schaden anrichten (EU Taxonomie 2020: 25).
- b. Zusätzlich müssen diese Aktivitäten mit den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie, allerdings eingeschränkt, mit den OECD Leitsätzen für Multinationale Unternehmen konform sein. Diese beiden Regelwerke bilden die sozialen Mindeststandards der Taxonomie (EU Taxonomie 2020 Seite 10).

Dieses Vorgehen gilt sowohl für Aktivitäten des Klimaschutzes als auch für Aktivitäten der Klimaanpassung, für die separat Positivkriterien definiert werden. Wo es möglich und sinnvoll ist, bezieht sich die EU Taxonomie bei den DNSH Kriterien auf bereits vorhandene Richtlinien aus der EU Umweltregulierung oder - im internationalen Rahmen - auf die Standards der Weltbanktochter für die Finanzierung der Privatwirtschaft, der Internationalen Finance Corporation (IFC).

Auf Grundlage der Auswahlkriterien unter 1 beschäftigt sich die Taxonomie detailliert mit acht Sektoren:

1. Forstwirtschaft
2. Landwirtschaft
3. Industrielle Produktion von Stahl, Aluminium, bestimmten Chemikalien, Zement, Wasserstoff und Plastik
4. Elektrizitätserzeugung, Gas, Dampf und Kühlung
5. Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, ge-

trennte Abfallsammlung und Abfallbehandlung, CO₂ Abscheidung

6. Transport
7. Informations- und Kommunikationstechnologien (Software)
8. Bau und Immobiliengewerbe

Damit wurden jene Sektoren ausgewählt, die 93% der Klimagasemissionen in der EU verursachen (EU Taxonomie 2020: 13).

Neben dem eigentlichen Text, in dem die Struktur und Anwendung erklärt wird, besteht die Taxonomie aus einem Annex, in dem wirtschaftliche Aktivitäten nach Wirtschaftssektoren geordnet und mit entsprechenden Kriterien aufgeführt werden. Diese Kriterien sind sehr detailliert und konkret, wie beispielsweise die Vorgaben für die Produktion von Eisen und Stahl zeigen:

Die Produktion von Roheisen zu Stahl und von Legierungen ist dann Taxonomie-konform, wenn die CO₂-Emissionen pro Tonne produziertem Produkt unterhalb der Grenze liegen, bis zu der Emissionsrechte in der EU kostenlos ausgegeben werden. Kostenlos sind diese Emissionsrechte dann, wenn das Produktionsverfahren im Hinblick auf die CO₂-Intensität in den Jahren 2007-2008 zu den 10% effizientesten in ganz Europa gehörte. Taxonomie-konform ist die Stahlproduktion auch dann, wenn mindestens 90% Altmetall eingesetzt wird.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Emissionen schädlicher Substanzen in Wasser und Luft die entsprechenden europäischen Grenzwerte nicht überschreiten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Wird der Stahl außerhalb der EU produziert, muss ein Biodiversitäts-Management-Plan vorliegen, der den IFC Standards Nr. 1 „Prüfung und Management der Umwelt- und Sozialverträglichkeit“ und Nr. 6 „Erhalt der Biodiversität und nachhaltiges Management der lebenden Ressourcen“ entspricht. Außerdem müssen in der Stahlproduktion die Menschenrechte im Sinne der UN Leitprinzipien und der OECD Leitsätze eingehalten werden. Für die vorgelagerten Wertschöpfungsketten wurden allerdings in der Regel weder ökologische noch soziale Kriterien definiert. Es bestehen damit auch keine Kriterien für die Förderung von Erzen. (EU Taxonomie Annex 2020:176 -179).

1.2 UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den UN Dokumenten zur Einhaltung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sowie der acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) stellte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2011 die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf. Diese definieren, welche Verantwortung privaten Unternehmen für die Einhaltung der Menschenrechte zukommt. Auf der Grundlage der drei Säulen Schutz, Respekt und Abhilfe definieren die Leitprinzipien die Rolle der Staaten und der Privatwirtschaft folgendermaßen:

Während Staaten die Aufgabe des Schutzes vor Menschenrechtsverletzungen zukommt, haben Unternehmen die Menschenrechte zu respektieren und tragen Verantwortung dafür, dass sie in ihrem Einflussbereich nicht verletzt werden. Staaten und Unternehmen haben beide die Aufgabe dafür zu sorgen, dass Betroffene Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen und Klagemöglichkeiten haben, über die eine Beendigung und Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen möglich ist.

Die 31 Prinzipien der UN Leitprinzipien klären das Verhältnis von staatlicher und privatwirtschaftlicher Verantwortung und präzisieren, welche Aufgaben Unternehmen zukommen. Während Staaten einen Rahmen gewährleisten sollen, der unternehmerischer Tätigkeit die Einhaltung der Menschenrechte ermöglicht und erleichtert, haben Unternehmen eigenständig Vorkehrungen zu treffen, um menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in allen Geschäftsfeldern zu achten. Dies bedeutet konkret, dass sie es vermeiden, Menschenrechtsverstöße zu verursachen oder einen Beitrag dazu zu leisten. Dabei müssen auch Auswirkungen betrachtet werden, die mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind. Das Ausmaß der Pflichten variiert dabei nach der Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Menschenrechtsverletzungen, der Situation in dem betroffenen Land, der Art der Produkte und Dienstleistungen und der Größe und Position des Unternehmens in der Lieferkette. Außerdem sollen sie sich darum bemühen, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die von Geschäftspartnern entlang der Wertschöpfungskette zu verantworten sind.

Ein Unternehmen ist selbst Verursacher von Menschenrechtsverstößen, wenn diese in seinem eigenen Geschäftsbetrieb begangen werden, wenn also z.B. in einer Tochtergesellschaft die Arbeit von Gewerkschaften unterbunden wird. Ein Unternehmen leistet einen

Beitrag zu einem Menschenrechtsverstoß, wenn in seinen Geschäftsbeziehungen die konkrete Gefahr, dass ein oder mehrere Geschäftspartner Menschenrechtsverstöße begehen, nicht berücksichtigt wird. Dieser Gefahr muss z.B. durch Vertrags- und Preisgestaltung vorgebeugt werden. In diesen Fällen besteht die Verantwortung des Unternehmens darin, die Menschenrechtsverstöße zu unterbinden und ggf. Wiedergutmachung zu leisten. Geht ein Unternehmen beispielsweise grundsätzlich nur Lieferverträge mit Lieferanten ein, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind, so liegt eine Beteiligung an einem Menschenrechtsverstoß vor. Eine bloße Verbindung zu Menschenrechtsverstößen besteht, wenn ein Geschäftspartner die Verantwortung für diese trägt und das Unternehmen selbst keinen direkten Einfluss darauf hat, diese zu unterbinden. Auch wenn in einem solchen Fall keine direkte Verantwortung vorliegt, sollte das Unternehmen auf den Geschäftspartner einwirken und versuchen, den Menschenrechtsverstoß zu verhüten. Dieser Fall ist z.B. gegeben, wenn ein Unternehmen die gewerkschaftliche Organisation in Lieferbetrieben ausdrücklich befürwortet und unterstützt, es aber trotzdem zu Repressionen gegenüber Gewerkschaftern kommt (siehe: UN Human Rights 2012:16).

Die UN Leitprinzipien nennen zudem Instrumente, die ein Unternehmen im Rahmen des Umsetzungsprozesses etablieren sollte, um seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht Rechnung zu tragen. So sollte jedes Unternehmen eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte verfassen und veröffentlichen. Es soll kontinuierlich menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit sowie der gesamten Lieferkette unter Einbeziehung der betroffenen Zivilgesellschaft ermitteln, effektive Gegenmaßnahmen ergreifen, um Missstände zu beheben oder wiedergutzumachen, funktionierende und für Betroffene zugängliche transparente Beschwerdemechanismen einrichten und eine transparente Kommunikationsstruktur einrichten, die es externen Akteuren ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen.

Der Prozess zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt soll auf internem und externem Fachwissen fußen. Entscheidend ist für die Umsetzungspraxis, dass Informationen zu Menschenrechtsrisiken bei den jeweils verantwortlichen Stellen bekannt sind und diese in die Lage versetzt werden so zu handeln, dass diese Menschenrechtsverletzungen vermieden werden. Der Beschwerdemechanismus ist ein zentrales Element in der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten. Er soll Betroffenen ermöglichen, auf Verletzungen

aufmerksam zu machen. Er sollte das Vertrauen der Betroffenen genießen, zugänglich und transparent sein und auch als Instrument des Lernens über den Umgang mit und der Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen dienen können (UN Leitprinzipien 2015 I: 38-39). Zuletzt sollen Unternehmen bei erfolgter Schädigung eine Wiedergutmachung an den Betroffenen ermöglichen. Dies kann über gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren erfolgen (UN Leitprinzipien 2015 I: 18).

Angesichts der vielfältigen Risiken, denen besonders große Unternehmen gegenüberstehen, sollten diese

eine Priorisierung vornehmen, so dass schwere Menschenrechtsverletzungen zügig vermieden werden und weitere zu einem späteren Zeitpunkt verhütet werden (UN Leitprinzipien 2015 II: 49).

Die UN Leitprinzipien genießen eine hohe internationale Autorität und wurden in wesentliche Berichts- und Regelsysteme aufgenommen: beispielsweise in die ISO Norm 26.000, in den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) und in die OECD Leitsätze (Deutsches Global Compact Netzwerk (2012): 19).

1.3 OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen

Die aus 36 Staaten bestehende Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichte im Jahr 2000 Leitsätze für Multinationale Unternehmen. Diese Leitsätze drücken die Erwartungen der Mitgliedsstaaten an multinational tätige Unternehmen aus, die in ihren Ländern ansässig sind bzw. dort tätig werden. Die Leitsätze gelten ausdrücklich für alle Tätigkeiten dieser Unternehmen in allen Ländern (OECD Leitsätze 2011: 19). Im Jahr 2011 veröffentlichte die OECD eine überarbeitete Fassung, in die die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte eingearbeitet wurden. Die Leitsätze beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Für Konfliktfälle besteht in jedem Mitgliedsland eine nationale Kontaktstelle, welche die Beachtung der Leitsätze fördern soll. (OECD Leitsätze 2011: 21)

Indem die OECD Leitsätze als Mindeststandards in die EU Taxonomie aufgenommen wurden, muss eine wirtschaftliche Aktivität neben den UNGP weitere soziale Voraussetzungen erfüllen, um als nachhaltig zu gelten. Die insgesamt neun OECD Leitsätze führen folgende zusätzliche Aspekte auf, die durch die grüne Taxonomie oder die UN Leitprinzipien nicht bereits thematisiert sind:

- **Korruption:** Unternehmen sollen Amtsträger*innen oder Mitarbeitende von Geschäftspartner*innen nicht bestechen, angemessene Leitsätze gegen Bestechung veröffentlichen, Kontrollmaßnahmen und Sorgfaltspflichten einrichten sowie ihre Mitarbeiter*innen zu diesem Thema sensibilisieren und schulen (OECD Leitsätze 2011: 55-56).
- **Verbraucherinteressen:** Unternehmen sollen Verbraucher*innen fair informieren und von unfairen und irreführenden Darstellungen Abstand nehmen sowie täuschende Marketingpraktiken unterlassen (OECD Leitsätze 2011: 60).
- **Wissenschaft und Technologie:** Unternehmen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem zügigen

Transfer von neuem Wissen und neuer Technologie beitragen. Entwicklungsabteilungen sollen auch in Gastländern etabliert und die Zusammenarbeit mit den dortigen Hochschulen gefördert werden (OECD Leitsätze 2011: 65).

- **Wettbewerb:** Wettbewerbswidrige Absprachen zu Preisen, Produktionsquoten oder die regionale Aufteilung von Märkten sollen unterlassen werden (OECD Leitsätze 2011: 67).
- **Steuern:** Unternehmen sollen den Vorgaben und dem Geist der Steuergesetze entsprechen. Die Zuständigkeit für die Konformität mit diesem Grundsatz soll beim Aufsichtsrat liegen. Ausführlich wird das Thema der Verrechnungspreise behandelt. In multinationalen Unternehmen „verkaufen“ unterschiedliche Einheiten in unterschiedlichen Jurisdiktionen Waren und Leistungen innerhalb eines Konzerns. Für den Konzern ergeben sich Vorteile, wenn durch interne Preise die höchste Wertschöpfung in den Jurisdiktionen anfällt, in denen die Steuern sehr gering sind. Diese Praxis ist nach den OECD Richtlinien nicht statthaft. Stattdessen sollten Unternehmen interne Preise nach dem Fremdvergleichsgrundsatz festsetzen. Die Preise sollten also so berechnet werden, als kaufe man die Ware von einem fremden Anbieter (OECD Leitsätze 2011: 71-72).

Der Abschlussbericht der technischen Expertengruppe macht jedoch deutlich, dass die OECD Leitsätze zum Verbraucherschutz, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Steuern bei einer Überprüfung der Einhaltung der Taxonomie nicht priorisiert werden sollen, weil diese Themen schwer auf eine wirtschaftliche Aktivität zurückzuführen sind (Taxonomie 2020:17). Damit priorisiert die Taxonomie vier der neun OECD Leitsätze als Mindeststandards in der grünen Taxonomie. Es bleibt jedoch völlig unklar, ob die anderen fünf damit nicht gelten oder nur untergeordnet sind.

1.4 Hinweise der EU Taxonomie zur Umsetzung der sozialen Mindeststandards

Während die Taxonomie Nachhaltigkeit für die Klimakriterien sowie DNSH Kriterien in den fünf zusätzlich ausgewählten ökologischen Bereichen (Klimaanpassung, Wasser, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Ökosysteme) für jede der identifizierten wirtschaftlichen Aktivitäten mit großer Präzision definiert, fehlt eine solche Klarstellung bezüglich der sozialen Mindestkriterien.

Die Taxonomie legt bisher nur folgendes fest: Die Mindeststandards gelten wie alle anderen Kriterien der Taxonomie für die einzelne wirtschaftliche Aktivität, nicht für das Unternehmen als Ganzes. Es wird jedoch akzeptiert, dass wenn ein Unternehmen als ganzes die UNGP anerkennt und umsetzt, dies auch für alle seine Aktivitäten gilt (EU Taxonomie 2020: 17). Es liegt jedoch ausdrücklich jenseits des Anspruchs der Taxonomie, die Anforderungen der UN Leitprinzipien und der OECD Leitsätze auf alle Aktivitäten des Unternehmens, in dem die nachhaltige Aktivität stattfindet, auszudehnen (EU Taxonomie 2020: 17).

Dies ist sinnvoll. Denn die Nachhaltigkeit einer Aktivität sollte nicht deshalb in Frage stehen, weil eine andere Aktivität in einem anderen Geschäftsbereich desselben Unternehmens nicht adressierte Menschenrechtsrisiken aufweist: Die Produktion von Windkraftanlagen ist, eine menschenrechtskonforme Lieferkette vorausgesetzt, nicht deshalb weniger nachhaltig, weil das Unternehmen in einer anderen Sparte Implantate herstellt, die zu dauerhaften körperlichen Behinderungen geführt haben. Es gibt also durchaus Situationen, in denen eine Abgrenzung auf der Ebene von Geschäftsbereichen oder Tochterunternehmen sinnvoll ist.

Allerdings bezieht sich die Taxonomie in der vorliegenden Fassung nicht auf Geschäftsbereiche, sondern lediglich auf wirtschaftliche Aktivitäten.

Ein anderes, nicht abschließend geklärtes Thema ist, in wie weit die EU Taxonomie die Wertschöpfungskette einer Aktivität in die Bewertung einfließen lässt. Die Wertschöpfungskette wird im Hinblick auf ökologische Aspekte grundsätzlich ausgeschlossen (EU Taxonomie Annex: 36). In manchen Sektoren wie z.B. der Viehwirtschaft (EU Taxonomie Annex: 144) und dem Bau (EU Taxonomie Annex: 376) ist die Wertschöpfungskette jedoch ausdrücklich Teil der DNSH Kriterien, vermutlich, weil dies in diesen Bereichen als absolut notwendig angesehen wurde. Für die Einhaltung der sozialen Mindeststandards fehlt eine eindeutige Aussage zur Bedeutung der Wertschöpfungskette, obwohl auch hier eine hohe Relevanz vorliegt. So birgt der Anbau von Pflanzen für Biokraftstoffe oder der Abbau von Bauxit und Eisenerz hohe Umwelt- und Menschenrechtsrisiken.

Diese Relevanz wird in den Textstellen zur Erläuterung der sozialen Mindeststandards auch anerkannt (EU Taxonomie 2020: 33, 34). Andererseits fehlen für die sozialen Mindeststandards die notwendigen Hinweise, in welchen Sektoren die Lieferkette einbezogen werden soll und auf welche Weise dies geschehen soll.

Im Sinne der UN Leitprinzipien besteht eine solche Verantwortung des Rohstoff- oder Vorprodukte-beziehenden Unternehmens. Dieses Unternehmen sollte schwere Menschenrechtsverletzungen priorisiert angehen und Bezugsquellen mit hohen Menschenrechtsrisiken vermeiden. Die Einkaufspraktiken sollten zudem so gestaltet werden, dass der Lieferant in die Lage versetzt ist, grundlegende Arbeitsrechte und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und den Mindestlohn zu zahlen. Über eine Beschwerdemöglichkeit sollten Missstände auch den Einkäufer erreichen können. Die sozialen Mindeststandards umfassen damit alle Aspekte der Wertschöpfungskette.

1.5 In der grünen Taxonomie integrierte sozial Aspekte

Abgesehen von den aufgeführten Umsetzungshinweisen für die Mindeststandards enthält die grüne Taxonomie neben den rein ökologischen Kriterien bereits konkrete soziale Umsetzungskriterien: So gilt für drei der acht Sektoren als DNSH Kriterien außerhalb Europas der IFC Performance Standard Nr. 1. Dieser sieht die Feststellung und das Management sozialer und ökologischer Risiken und Auswirkungen vor.

Der Standard fordert das Vorhandensein eines ökologischen und sozialen Managementsystems, die Identifizierung von sozialen und ökologischen Risiken und Auswirkungen, ein Stakeholder Engagement unter Einbezug benachteiligter und verwundbarer Gruppen sowie eine entsprechende Berichterstattung.

Auffällig ist, dass der IFC Standard 1 nicht in den DNSH Kriterien für die Sektoren Waldbewirtschaftung, den

Anbau einjähriger und mehrjähriger Pflanzen, Transport, Kommunikation und Bau vorgesehen ist, obwohl besonders der Agrarsektor und der Bausektor Risiken aufweisen, welche die Anwendung des IFC Standards Nr. 1 nahelegen. Dies führt zu Widersprüchen: Für den Anbau von Palmöl und Zuckerrohr zum Beispiel muss eine Verletzung von Landrechten ausgeschlossen werden, wenn die Rohstoffe zu Biokraftstoff verarbeitet werden, nicht aber, wenn daraus Lebensmittel produziert werden.

Andererseits tragen bestehende DNSH Kriterien in vielen Sektoren dazu bei, soziale Risiken zu mindern. Dies gilt besonders für die Maßgabe, dass im Bereich Forstwirtschaft und Landwirtschaft Formen der Bewirtschaftung ausgeschlossen sind, bei der eine Bepflanzung, die hohe Mengen an CO₂ bindet, nicht durch eine Pflanzung ersetzt werden darf, die deutlich geringere Mengen an CO₂ bindet (EU Taxonomie 2020, Annex 45, 103). Damit sind Formen der Landwirtschaft ausgeschlossen, durch die Primärwälder in Plantagen umgewandelt werden. Dort, wo die Verwendung von Holz impliziert

ist, wie z.B. im Bausektor, muss dieses zertifiziert sein. Mit FSC ist ein Zertifizierungsrahmen vorgeschlagen, der zumindest grundlegende soziale Kriterien berücksichtigt. Für die Produktion von Wasserkraft gelten alle sozialen Standards der IFC.

Dort, wo DNSH Kriterien die Verwendung von Pestiziden einschränken, wie dies in den Sektoren Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Biokraftstoffe der Fall ist, besteht ein geringeres Risiko, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter*innen zu gefährden.

Die Vertreibung der ansässigen Bevölkerung und Beeinträchtigung ihres Lebensstandards ist durch die bestehenden Kriterien also bereits reduziert. Gesundheitliche Gefahren für Wald- und Landarbeiter*innen sind ebenso verringert. Nicht berücksichtigt sind allerdings bisher die grundlegenden Arbeitsrechte der ILO Kernarbeitsnormen: Keine Kinderarbeit, keine Zwangsarbeit, keine Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit und kollektive Lohnverhandlungen.

1.6 Ökologische Kriterien und soziale Kriterien – grundlegende Unterschiede

Die oben geschilderten Unklarheiten bei der Integration sozialer Mindeststandards in die grüne Taxonomie beruhen in erheblichem Maße auf einigen grundlegenden Unterschieden zwischen sozialen und ökologischen Anforderungen an unternehmerisches Handeln. So hat sich zum ersten bei der Bekämpfung des Klimawandels aber auch in der Eindämmung der Zerstörung von Biodiversität die Praxis des Ausgleichs etabliert. Unternehmen mit hohen CO₂ Emissionen können diese durch den Kauf von Zertifikaten ausgleichen, mit denen an anderer Stelle die Senkung von CO₂ Emissionen gefördert wird. Ebenso kann die Zerstörung von Natur an einer Stelle durch den Schutz von Flächen in einem anderen Gebiet kompensiert werden. Diese Praxis findet sich auch in den DNSH der grünen Taxonomie wieder. Ein solcher Ausgleich ist bei Menschenrechten nicht möglich. Menschenrechte gelten immer und für alle Menschen gleichermaßen. Eine Verletzung von Menschenrechten z.B. in einem Werk kann nicht mit deren Einhaltung in einem anderen Werk kompensiert werden (UN Human Rights 2012: 15).

Zum zweiten bezieht sich die grüne Taxonomie aus gutem Grund auf einzelne wirtschaftliche Aktivitäten. Kapital soll nicht in ganze Unternehmen oder Betriebsstätten umgeleitet werden, sondern es sollen bestimm-

te klimafreundliche Aktivitäten gestärkt werden. So nachvollziehbar dieser Ansatz aus Sicht des Klimaschutzes ist, so problematisch ist er, wenn es um die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten geht. Zentrale Aspekte der UN Leitprinzipien können nicht auf wirtschaftliche Aktivitäten bezogen werden, sondern müssten auf Betriebs- oder Unternehmensebene betrachtet werden. Denn die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten sind insgesamt weniger an bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten gebunden, sondern eher an die wirtschaftliche Einheit, den Betrieb oder die Fabrik, in der Regeln für die Unterbindung von Kinder- und Zwangsarbeit, der Nicht-Diskriminierung, der Achtung von Gewerkschaftsrechten oder des Gesundheitsschutzes für Mitarbeiter*innen gelten oder nicht gelten, unabhängig davon, was dort produziert wird. Anders als bei der Klimataxonomie, für die es durchaus möglich ist, dass ein Teil einer Produktionsstätte Taxonomie-konforme Produkte herstellt und ein anderer nicht, betreffen wesentlich Teile der Menschenrechte alle Mitarbeiter*innen in einem Betrieb, unabhängig davon, was sie produzieren. Es ist also zu empfehlen, die Überprüfung der Mindeststandards in der Umsetzung nicht an die wirtschaftliche Aktivität, sondern an Unternehmen, Geschäftsbereiche oder Tochterunternehmen zu knüpfen.

Probleme der Quantifizierung sozialer Kriterien

Während beispielsweise für Klimarisiken mit der Emission von Klimagasen ein eindeutiges Maß vorliegt, fehlt ein solcher Indikator für zentrale Aspekte der Menschenrechte. Einige Aspekte wie die Anzahl von Betriebsunfällen und das Zahlen von Existenzlöhnen können quantitativ angezeigt werden. Dies ist jedoch für so wichtige Themen wie der Risikoanalyse, Gewerkschaftsfreiheit, Beschwerdesysteme oder Wiedergutmachungen und Maßnahmen zur Wirksamkeitskontrolle deutlich erschwert oder schlicht nicht möglich. Kriterien für die soziale Nachhaltigkeit sollten daher nicht allein auf quantifizierbaren Indikatoren fußen, da bei diesen die Gefahr besteht, wesentliche menschenrechtliche Risiken unberücksichtigt zu lassen. Vielmehr sollte die Analyse menschenrechtlicher Risiken eine Vielzahl von qualitativen Kriterien erfassen.

Die UN Leitprinzipien setzen deshalb die systematische Identifizierung schwerwiegender und systematischer Menschenrechtsverletzungen an den Anfang menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und vor jede Quantifizierung. Dabei gilt der Grundsatz der Angemessenheit, d.h. Unternehmen sollen geeignete Maßnahmen entsprechend ihrer Größe und der Schwere der drohenden Menschenrechtsverletzung oder des Umweltschadens ergreifen. Identifiziert werden sollen in diesem Prozess die Gruppen, die durch das Unternehmen oder seine Geschäftspartner am stärksten von schweren

Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Die Schwere wird durch die Anzahl der Betroffenen und die Möglichkeit der Wiedergutmachung gekennzeichnet. Wobei Folter, Zwangsarbeit und Kinderarbeit, also Menschenrechtsverletzungen, die lebenslange Schäden verursachen, als Beispiel für einen besonders hohen Grad der Schwere genannt werden (UN Leitprinzipien 2015 II:23-24). Eine Priorisierung dieser Fälle ist auch deshalb so wichtig, weil diese Verletzungen oft am schwersten zu erfassen sind und z.B. gängige Beschwerdemechanismen hier kaum greifen. Unternehmen, die hier Verantwortung tragen, haben die Verpflichtung Abhilfe zu schaffen, Maßnahmen der Wiedergutmachung zu ergreifen und die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zu überprüfen.

Ein Beispiel dafür, wie eine zu frühe Quantifizierung zu Verzerrungen führen kann, ist die quantitative Erfassung von positiven bzw. negativen Rückmeldungen von Stakeholdern, ohne zuvor Stakeholder-Gruppen priorisiert zu haben (siehe EU Taxonomie 2020:35). So kann ein Textilhändler berufstätige Eltern in der Zentrale nach ihrer Zufriedenheit mit der werkseigenen Kinderbetreuung befragen und dort eine hohe Zustimmungquote erreichen, die Situation von tausenden Näher*innen in den Zulieferbetrieben, die keinen Existenzlohn erhalten, jedoch völlig unberücksichtigt bleiben.

1.7 Menschenrechtsrisiken in der grünen EU Taxonomie – ein Überblick

Die folgende Liste skizziert die menschenrechtlichen Risiken bzw. Korruptionsrisiken, die mit den wirtschaftlichen Aktivitäten der grünen Taxonomie verbunden sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Verantwortung für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bei einem Geschäftsbereich bzw. Tochterunternehmen und nicht auf der Ebene einer wirtschaftlichen Aktivität liegt und die Lieferkette und Subunternehmen mit einbezogen werden. Die Liste legt den Schwerpunkt auf schwere Menschenrechtsverletzungen und Korruptionsrisiken, und nennt Länder, aus denen entsprechende Menschenrechtsverletzungen berichtet wurden. Die Grundlage dafür sind Berichte aus den Jahren 2015 -2020.¹

Es wird deutlich, dass ein Großteil dieser Risiken in den Wertschöpfungsketten liegt und überwiegend in Ländern des globalen Südens besteht. Allerdings

sind auch im Norden und speziell in Europa schwere Menschenrechtsverletzungen zu beklagen. Diese finden sich einerseits im Bereich der Nahrungsmittelproduktion. Diese ist mit der Produktion einjähriger und mehrjähriger Pflanzen sowie der Viehwirtschaft und Fischerei prominent in der grünen Taxonomie vertreten. Eine Umlenkung von Kapital in Betriebe, die nicht nur die ökologischen Kriterien der Taxonomie einhalten, sondern auch die sozialen Mindeststandards kann in diesen Bereich also auch in Europa soziale Verbesserungen herbeiführen. Zum anderen bestehen auch in Europa soziale Missstände im Bereich Infrastruktur, die grundlegende Arbeitnehmerrechte aber auch Korruption und Geldwäsche betreffen.

Auf der Grundlage der Unterscheidung der UN Leitprinzipien gibt die Liste zusätzlich Hinweise darauf, ob ein Unternehmen eher als Verursacher der Menschen-

¹ Länderbezogene Hinweise auf Menschenrechtsrisiken finden sich auch unter: <https://www.amfori.org/news/country-risk-classification-2020-now-available>

rechtsverletzung gelten wird, die Menschenrechtsverletzung also im direkten Verantwortungsbereich des Unternehmens liegt, ob das Unternehmen daran beteiligt ist, also eine indirekte Verantwortung besteht oder damit verbunden ist, also keine direkte Verantwortung besteht, wohl aber eine mittelbare Verpflichtung, den Verletzungen entgegenzuwirken (siehe: UN Human Rights 2012:16). Die letzteren beiden Kategorien werden zusammengefasst aufgeführt, weil diese Unterscheidung von den jeweiligen wirtschaftlichen

Beziehungen abhängt, die je nach Fall unterschiedlich gestaltet sind. Dort, wo die DNSH Kriterien der grünen Taxonomie das Risiko von Menschenrechtsverletzungen bereits vermindern, ist das vermerkt.

Damit besteht ein Überblick über die menschenrechtlichen Risiken der wirtschaftlichen Aktivitäten der grünen EU Taxonomie. Investoren haben konkrete Anhaltspunkte, worauf sie bei der Einhaltung der sozialen Mindeststandards besonders achten müssen.

Die Symbole für Menschenrechtsrisiken und ihre Bedeutung








































 Zwangsarbeit	 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	 Menschenhandel
 Kinderarbeit	 sexualisierte Gewalt	 Korruption
 Mangelne Arbeitssicherheit	 Bedrohung der Nahrungsmittelsicherheit	 Risiko der Geldwäsche
 Gesundheitsrisiken für die anwohnende Bevölkerung	 Beeinträchtigung traditioneller Lebensweisen	 Verletzung von Arbeitsrechten wie: kein schriftlicher Arbeitsvertrag, überlange Arbeitszeiten, Verweigerung oder Behinderung des Rechts auf gewerkschaftliche Organisation, Lohn unter dem Existenzlohn
 Verletzung von Landrechten	 Konflikt fördernd	
 Verletzung von Persönlichkeitsrechten	 Verletzung der Rechte indigener Bevölkerung	

















Art der Verantwortung

- Menschenrechtsverletzungen liegen in direkter Verantwortung des Unternehmen
- Keine direkte Verantwortung, aber eine mittelbare Verpflichtung Menschenrechtsverletzung entgegen zu wirken


















LANDWIRTSCHAFT



Wirtschaftliche Aktivität/ Produkt	Risiko dokumentiert in	Risiko	Art der Verantwortung
Anbau einjähriger Pflanzen			
Zuckerrohr	Brasilien, Indien, Thailand, Kambodscha, Mittelamerika	  zurückgehend   bes. Mittelamerika: chronisches Nierenleiden   Kein Existenzlohn/-einkommen	●

Soja	Lateinamerika						
Baumwolle	China, Indien, Pakistan, Turkmenistan, Usbekistan	  zurückgehend				Risiko eingeschränkt, da Pestizideinsatz in DNSH Kriterien bereits adressiert Kein Existenzlohn/-einkommen, nicht angemessene Unterbringung	
Gemüsesaatgut	Indien			Kein Existenzlohn/-einkommen, nicht angemessene Unterbringung			
Bananen	Mittelamerika, Kolumbien, Ecuador					Risiko eingeschränkt, da Pestizideinsatz in DNSH Kriterien bereits adressiert	
Anbau mehrjähriger Pflanzen							
Kakao	Westafrika				Kein Existenzlohn/-einkommen		
Kaffee	Brasilien, Vietnam, Kolumbien, Indonesien, Honduras, Äthiopien					Kein Existenzlohn/-einkommen, nicht angemessene Unterbringung	
Palmöl	Malaysia, Indonesien	  Risiko eingeschränkt, da Pestizideinsatz in DNSH Kriterien bereits adressiert			  Kein Existenzlohn/-einkommen		
Haselnüsse, Kirschen, Aprikosen	Türkei			Kein Existenzlohn/-einkommen, nicht angemessene Unterbringung			
Weintrauben	Südafrika, EU			Kein Existenzlohn/einkommen, nicht angemessene Unterbringung		 Risiko eingeschränkt, da Pestizideinsatz in DNSH Kriterien bereits adressiert	
















Zitrusfrüchte	Brasilien	  	<p>Kein Existenzlohn/-einkommen, kein Arbeitsvertrag</p> <p>Risiko eingeschränkt, da Pestizideinsatz in DNSH Kriterien bereits adressiert</p>	●
Diverse Früchte und Gemüse besonders: Tomaten, Zitrusfrüchte	EU	  	<p>Kein Existenzlohn/-einkommen, kein Arbeitsvertrag, überlange Arbeitszeiten, nicht angemessene Unterbringung, zurückhalten des Ausweises</p> <p>Risiko eingeschränkt, da Pestizideinsatz in DNSH Kriterien bereits adressiert</p>	●
Kautschuk	Indonesien, Thailand, Vietnam	  	<p>Keine existenzsichernden Löhne/-einkommen</p>	●
Viehwirtschaft und Fischerei				
Viehwirtschaft	Brasilien, Argentinien			●
Fischerei	Bangladesch, Philippinen, Thailand, Westafrika	   	<p>Kein Existenzlohn/-einkommen, überlange Arbeitszeiten, Zurückhalten des Ausweises</p> <p>Küste Westafrikas</p>	●
Fischzucht	Chile, Thailand			●
Forstwirtschaft				
Aufforstung	Uganda, Türkei		<p>Das Risiko ist reduziert dadurch, dass die Anlage und Bewirtschaftung von Plantagen in den DNSH Kriterien ausgeschlossen wird</p>	●
Rehabilitation, Restauration			Keine sozialen Nachhaltigkeitsrisiken bekannt	
Wiederaufforstung			Keine sozialen Nachhaltigkeitsrisiken bekannt	
Bewirtschaftung bestehender Wälder			Keine sozialen Nachhaltigkeitsrisiken bekannt	
Erhaltung und Schutz von Waldgebieten			Keine sozialen Nachhaltigkeitsrisiken bekannt	



VERARBEITENDE INDUSTRIE

Wirtschaftliche Aktivität/ Produkt	Risiko dokumentiert in	Risiko	Art der Verantwortung
Vorgelagerte Wertschöpfungskette Produktion kohlenstoff-armer Technologien	Kongo	Kobalt: Siehe Stromproduktion Windkraft	●
Produktion von Zement	Myanmar, Tunesien, Laos	 Risiko eingeschränkt, da Emissionen und Kontamination in DNSH Kriterien adressiert	●
Produktion von Aluminium			
Vorgelagerte Wertschöpfungskette Bauxitbergbau	Brasilien, Guinea, Guayana, Indien	   Beeinträchtigung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser, Luftverschmutzung	●
Schmelzen		 Luftverschmutzung, Risiko eingeschränkt, da Emissionen und Kontamination in DNSH Kriterien adressiert	●
Eisen- und Stahlproduktion			
Vorgelagerte Wertschöpfungskette Erzbergbau	Bangladesch, Brasilien, Indien, Mexiko, Myanmar, Philippinen, Südafrika, Sierra Leone, Liberia	  Mexiko  Beeinträchtigung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser, Gesundheitsrisiken durch Verschmutzung von Luft, Gewässern und Böden	●
Stahlschrott von Hochseeschiffen	Indien, Bangladesch	  Kein Existenzlohn/-einkommen	●
Chrom	Philippinen, Pakistan, Brasilien		●
Wasserstoffproduktion			
Vorgelagerte Wertschöpfungskette Förderung von Erdöl/ Erdgas	Angola, Aserbaidschan, Iran, Kasachstan, Kongo, Myanmar, Nigeria, Peru, Russland, Süd Sudan	   	●
Produktion sonstiger anorganischer Grundstoffe und Chemikalien	Globaler Süden	  Risiko eingeschränkt, da in DNSH Kriterien bereits adressiert	●
Vorgelagerte Wertschöpfungskette Erdöl		Siehe Wasserstoffproduktion	●

Produktion von Düngemittel & Nitratverbindungen		 	Risiko eingeschränkt, da in DNSH Kriterien bereits adressiert	
Produktion von Kunststoffen in Primärform				
Vorgelagerte Wertschöpfungskette				
Palmöl		siehe Anbau mehrjähriger Pflanzen / Palmöl		●
Zuckerrohr		siehe einjährige Pflanzen / Zuckerrohr		●
Erdöl		siehe Wasserstoff		●

STROM, GAS, DAMPF, LÜFTUNG
















Wirtschaftliche Aktivität/ Produkt	Risiko dokumentiert in	Risiko	Art der Verantwortung
Stromerzeugung mit Photovoltaik und Solarthermie			
Vorgelagerte Wertschöpfungskette			
Aluminium		siehe Aluminiumproduktion	●
Kupfer	Peru, Chile, Kolumbien	     Kolumbien	●
Stromproduktion mit Windkraft			
Bau von Windparks	Indien, Mexiko		●
Vorgelagerte Wertschöpfungskette Bau von Windkraftanlagen			
Eisen, Stahl, Chrom		siehe Stahlproduktion	●
Kobalt, Zink	Kongo		●
Nickel	Philippinen, Papua-Neuguinea	    	●
Stromproduktion mit Wasserkraft (Ocean Energy/ Hydropower)			
Bau von Wasserkraftanlagen	Ägypten, Angola, Brasilien, China, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Malaysia, Myanmar, Panama, Peru, Sudan, Vietnam, Serbien, Albanien, Mazedonien, Bulgarien, Rumänien, Montenegro, Türkei	   Kein Existenzlohn/-einkommen (Brasilien)	●
		DNSH Kriterien enthalten die EU Wasserrahmenrichtlinien und IFS Standards. Beide beinhalten soziale Kriterien zur Eindämmung menschenrechtlicher Risiken	

Stromproduktion mit Geothermie	Kenia	 bisher jedoch nicht systematisch	●
Stromproduktion durch Gasverbrennung		Vorgelagerte Wertschöpfungskette Gasförderung: siehe Wasserstoffproduktion	●
Stromproduktion mit Bioenergie		Vorgelagerte Wertschöpfungskette siehe Produktion von Biomasse, Biogas, Biokraftstoff	●
Übertragung und Verteilung von Elektrizität		Vorgelagerte Wertschöpfungskette Stahl, Kupfer: siehe Stahlproduktion und Solarenergie	●
Speicherung von Energie (Wärmeenergie, Wasserkraft)		Vorgelagerte Wertschöpfungskette Kupfer: siehe Solarenergie	●
Produktion von Biomasse, Biogas und Biokraftstoff	Durch die DNSH (EU Nachhaltigkeitsstandards für Biotreibstoffe) sind Menschenrechtsrisiken reduziert, aber nicht völlig ausgeschlossen. Die Richtlinie zu Biokraftstoffen bezieht sich auf die Konkurrenz mit dem Nahrungsmittelanbau und die Achtung von Landrechten, nicht jedoch auf Arbeitsrechte im Anbau der Pflanzen. Das Risiko der mangelnden Arbeitssicherheit und Gesundheit durch Pestizide ist durch die DNSH Kriterien für den Agrarbereich reduziert		
Vorgelagerte Wertschöpfungskette Palmöl	Malaysia, Indonesien	siehe Anbau mehrjähriger Pflanzen / Palmöl	● ●
Vorgelagerte Wertschöpfungskette Zuckerrohr	Brasilien, Indien, Thailand, Kambodscha, Mittelamerika	siehe einjährige Pflanzen / Zuckerrohr	● ●
Ethanol	Angola		● ●
Aus- und Umrüstung von Gasinfrastruktur (die seit mindestens 5 Jahren bestehen)		keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Heizung & Kühlung aus erneuerbaren Energien		Vorgelagerte Wertschöpfungskette: Stahl, Kupfer Stahl; siehe Eisen- und Stahlproduktion Kupfer: siehe Solarkraft	●
Fernwärme		keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Elektrische Wärmepumpen		Vorgelagerte Wertschöpfungskette: Stahl, Kupfer Stahl; siehe Eisen- und Stahlproduktion Kupfer: siehe Solarkraft	●
Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (verschiedene Quellen)		keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Produktion von Kälte/ Wärme und Strom (verschiedene Quellen)		keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	












WASSER, ABWASSER, ABFALL, RÜCKGEWINNUNG

Wirtschaftliche Aktivität/ Produkt	Risiko dokumentiert in	Risiko	Art der Verantwortung
Wassersammlung und -Behandlung, Versorgung inklusive zentralisierte Abwasserbehandlung	Brasilien, Argentinien, Chile, Philippinen	Die DNSH Kriterien sichern die Qualität des Trinkwassers und die Kontrolle von Lecks sowie die Berücksichtigung der Menschenrechte bei der Errichtung der Anlagen. Es verbleibt das Risiko, dass durch die Maßnahmen der Zugang zu sauberem Trinkwasser für Bevölkerungsgruppen eingeschränkt wird.	●
Anaerobe Vergärung von Abfall & Klärschlamm		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Separate Sammlung und separater Transport von ungefährlichem Abfall	Globaler Süden	Die separate Sammlung von ungefährlichem Abfall findet in Entwicklungs- und Schwellenländern meist informell statt. Dies bedeutet, dass es Kinderarbeit gibt und die Sammler*innen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind.	●
Anaerobe Vergärung von Bioabfällen		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Kompostierung von Bioabfällen		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Materialrückgewinnung aus ungefährlichem Abfall		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Deponiegas-Verwertung		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
CO ₂ -Luftabscheidung		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Auffangen von Anthropogenen CO ₂ Emissionen		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
CO ₂ -Transport		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
CO ₂ -Einlagerung		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	


TRANSPORT

Wirtschaftliche Aktivität/ Produkt	Risiko dokumentiert in	Risiko	Art der Verantwortung
Interurbaner Personen-Schienerverkehr		siehe Risiken Biokraftstoffe	●
Fracht-Schienerverkehr		siehe Risiken Biokraftstoffe	●
Öffentlicher Transport	Globaler Süden besonders öffentlicher Busverkehr	 Ermüdung führt zu Unfällen  Überlange Arbeitszeiten, unregelmäßiges Einkommen siehe Risiken Biokraftstoffe	●
Infrastruktur für Low-Carbon Transport		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
PKW & Nutzfahrzeuge			
Vorgelagerte Wertschöpfung: Stahl		siehe Stahlproduktion	●
Kupfer		siehe Solarstorm	●
Aluminium		siehe Aluminiumproduktion	●
Kautschuk	Indonesien, Thailand, Vietnam	 Keine existenzsichernden Löhne/-einkommen  	●
Kobalt, Zink	Kongo		●
Nickel	Philippinen Papua-Neuguinea	    	●
Lithium	Chile, Bolivien	 Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen durch hohen Wasserverbrauch	●
Fracht-Straßentransport		   Überlange Arbeitszeiten siehe auch Risiken Biokraftstoffe	
Interurbaner Linienverkehr		siehe Risiken Biokraftstoffe	●
Personenbeförderung in Binnenschifffahrt		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Binnenfrachtschifffahrt		siehe Risiken Biokraftstoffe	●
Infrastruktur für kohlenstoffarmen Wassertransport		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	

BAU- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Wirtschaftliche Aktivität/ Produkt	Risiko dokumentiert in	Risiko	Art der Verantwortung
Bau neuer Gebäude			
Planung, Vorbereitung, Bauphase, Betriebsphase (große und sehr große Bauvorhaben: Häfen, Flughäfen, Tourismus, Industrieanlagen)	Globaler Süden		●
Bauphase	Globaler Süden	 nicht angemessene Unterbringung, überlange Arbeitszeiten, Zurückhaltung des Ausweises   	● ●
Vorgelagerte Wertschöpfung: Zement		siehe Zementproduktion	●
Metalle		siehe Stahl und Kupfer	●
Natursteine	China, Indien	   	●
Holz		Die DNSH Kriterien für das verwendete Holz (80 % zertifiziertes Holz) vermindern Menschenrechtsrisiken	
Staatliche Bauvorhaben			●
Renovierung bestehender Gebäude	Globaler Süden	Renovierung von Gebäuden als Anpassungsmaßnahme kann mit Eigentums- und Nutzungsrechtskonflikten z.B. in Slums einhergehen	●
Individuelle Maßnahmen		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	
Gebäudeerwerb und -besitz		 Makler, Banken, Hypothekenbanken	●

INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Wirtschaftliche Aktivität/ Produkt	Risiko dokumentiert in	Risiko	Art der Verantwortung
Information und Kommunikation	Besonders hohe Gefahr in Staaten die gemäß "Freedom House" nicht frei sind	 Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch nicht autorisierte Überwachung	●
Datenbasierte Lösungen für die Reduzierung von CO ₂ Emissionen		Keine Risiken für Menschenrechtsverletzungen bekannt	

2. Entwurf einer sozialen Taxonomie



Nachhaltigkeit hat immer eine ökologische und eine soziale Dimension. Die allein auf ökologische Kriterien fokussierte EU Taxonomie bedarf daher eines zweiten, sozialen Parts. Dies ist auch so vorgesehen:

„Die TEG [Technical Expert Group] ist der Auffassung, dass eine vollständig verwirklichte Taxonomie folgende zusätzliche Dimensionen (d.h. zusätzlich zu den bereits im Detail entwickelten Aspekten) enthalten sollte: Soziale Ziele zusätzlich zu den Umweltzielen, um neben den sozialen Mindeststandards wesentliche (soziale) Beiträge zu identifizieren“ (EU Taxonomie 2020: 51). Die Ausgestaltung einer solchen sozialen Dimension bleibt seitens der EU jedoch noch völlig offen.

In der Tat gilt es vor deren Entwicklung grundsätzliche, oben bereits angedeutete, Fragen zu klären. An erster Stelle steht die Frage danach, wie sich soziale und ökologische Dimension zueinander verhalten sollten. Soll am Ende eine einzige Taxonomie entstehen, in der soziale und ökologische Kriterien gleichermaßen berücksichtigt sind oder sollen zwei Taxonomien, eine soziale und eine ökologische entstehen? Im Kern geht es bei der Beantwortung dieser Frage darum, wie ökologisch soziale Aktivitäten und wie sozial ökologische Aktivitäten sein sollten. Oder ob nachhaltige Aktivitäten immer herausragende soziale und ökologische Kriterien einhalten müssen. Diese Frage kann hier nicht

abschließend beantwortet werden. Wichtig scheint in jedem Fall, die von der derzeitigen Taxonomie getroffene Entscheidung sowohl ökologische Risikosektoren als auch förderliche Sektoren („enabling“) zu benennen, auf die soziale Dimension zu übertragen. In dieser Studie wird davon ausgegangen, dass es zwei verschiedene Taxonomien –eine für die soziale und eine für die ökologische Dimension– geben wird. Die Beziehung zwischen diesen beiden Taxonomien könnte analog zu den „Green Bond Principles“ und den „Social Bond Principles“ der International Capital Market Association (ICMA) gestaltet werden (ICMA o.j. o.p).



Demnach könnte es eine grüne Taxonomie geben, die umweltfreundliche Investitionen definiert und eine soziale Taxonomie, die Kriterien für soziale Investitionen definiert. Investitionen, die beide Aspekte berücksichtigen, würden dann nachhaltige Investitionen genannt. Die Voraussetzung für dieses Vorgehen ist, dass für das jeweils andere Thema Mindeststandards bestehen, die verhindern, dass klimafreundliche Investitionen mit Kinder- und Zwangsarbeit einhergehen oder soziale Investitionen hohe CO₂ Emissionen und Umweltzerstörung in Kauf nehmen. Die bereits etablierten sozialen Mindestgarantieren der grünen Taxonomie müssten also für die soziale Taxonomie in Form von grünen Mindeststandards gespiegelt werden.

2.1 Vergleichbare Probleme, ähnliche Zielsetzungen – Gemeinsamkeiten einer ökologischen und sozialen Taxonomie

Eine wie bei den „green“ und „social“ Bonds etablierte Verschränkung sozialer und ökologischer Anliegen in jeweils spezifischen Taxonomien unterstreicht die Gemeinsamkeiten beider Bereiche. Gemein haben die sozialen und ökologischen Aktivitäten bis heute aber vor allem den Mangel an Kapital: Zu wenig wird investiert in die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen oder in das friedliche Zusammenleben in Würde. Ebenso bleiben die großen Finanzströme für Klima- und Naturschutz sowie für den Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und Ökosysteme bislang aus. Zurzeit fördert das Gros an Investitionen vielmehr die globale, soziale Ungleichheit und beschleunigt den Klimawandel und die Zerstörung der Natur. Ein Umdenken und Umlenken sind also in beide Richtungen notwendig.

Ökologische Ziele, besonders Klimaziele, sind in internationalen Vereinbarungen wie dem Pariser Abkommen festgelegt und konkretisiert. Ebenso liegen mit der Agenda 2030 der UN und ihren nachhaltigen Entwicklungszielen (SDG) international vereinbarte nachhaltige Entwicklungsziele vor, die in Unterzielen und Indikatoren konkretisiert wurden.

Die Agenda 2030 wurde in einem langjährigen Verfahren mit den Staaten der UN und unter hoher Beteiligung der Zivilgesellschaft ausgearbeitet. Die Agenda mit ihren 17 SDGs schafft die Grundlage dafür, weltweiten wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde zu gestalten (BMZ 2017). Sie genießt weltweit eine große Autorität und eignet sich damit als Grundlage für die Ausformulierung von Themen und Kriterien einer sozialen Taxonomie. Inhaltliche Überschneidungen mit der grünen Taxonomie sind vielfältig, sie bestehen beispielsweise in den Zielen 13 (Maßnahmen zum Klimawandels), 14 (Leben unter Wasser) und 15 (Leben auf dem Land). Auch wurden in der EU Taxonomie entsprechende Schwellenwerte und DNSH Kriterien für die Ziele bereits konkretisiert.

-  Für die Definition sozialer Ziele besonders geeignetes SDG
-  Für die Definition ökologischer Ziele besonders geeignetes SDG

Die SDG als Ziele einer sozialen Taxonomie



Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/die-un-nachhaltigkeitsziele-1553514>

Ebenso wie für die Umsetzung der Pariser Klimaziele bedarf es für die Realisierung der SDG staatlicher und privater Akteure sowie staatlichen und privaten Kapitals. Sowohl bei den Klimazielen als auch bei den SDG ist jedoch die Lücke zwischen dem Investitionsbedarf und den bisher tatsächlich investierten Geldern groß: „Die jährliche Investitionslücke der wichtigen SDG-Sektoren wird –allein in den Entwicklungsländern– auf etwa 2,5 Billionen USD pro Jahr geschätzt. Beim derzeitigen Stand der Beteiligung des privaten Sektors wird es eine Finanzierungslücke von 1,6 Billionen USD geben, die vom öffentlichen Sektor einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) gedeckt werden muss (ECOSOC Chamber 2018:1).

Politischer Gestaltungswille und staatliche Rahmenbedingungen bilden in beiden Bereichen eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass es gelingt, Investitionsmittel in Nachhaltigkeitssektoren zu lenken. Die über eine entsprechende Regulierung ermöglichte Internalisierung ökologischer und sozialer Kosten und Risiken spielt hier eine wesentliche Rolle.

Ökologische Schäden können durch die Internalisierung verringert werden. So kompensieren Unternehmen beispielsweise über Abgaben ihren CO₂ Ausstoß oder kommen für die Klärung ihrer Abwässer auf. Das Konzept lässt sich auf soziale Risiken übertragen: Diese können durch die Achtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten internalisiert werden, beispielsweise indem Betrieben die Haftung für gesundheitliche Folgen einer Berufstätigkeit auferlegt wird. Ein solches System besteht in der Bundesrepublik mit den Berufsgenossen-

schaften. Allerdings sind bisher längst nicht alle sozialen Risiken internalisiert.

Besonders in den Lieferketten vieler Produkte mangelt es an der Internalisierung sozialer Kosten und potentieller Menschenrechtsverletzungen. So berücksichtigen die Preise vieler Rohstoffe und Konsumgüter die negativen Auswirkungen auf die Arbeiter*innen sowie die gesamte Bevölkerung in den Produktionsländern nicht. Die Folgen von Berufskrankheiten und Unfällen in Minen und Exportfabriken werden oft den Gesellschaften in Entwicklungs- und Schwellenländern aufgebürdet. Löhne reichen oft nicht zur Existenzsicherung aus, zu niedrige Preise führen bei vielen Agrarprodukten zu einer massiven Armut der Bäuerinnen und Bauern. Analog zum CO₂ Preis wäre eine Haftung für die Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten in der Lieferkette in diesem Sinne ein erster Schritt zur Internalisierung dieser sozialen Kosten.

Viele Staaten haben die UN-Leitprinzipien im Rahmen Nationaler Aktionspläne bereits umgesetzt oder befinden sich in ihrer Erarbeitung. 2016 hat die Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) alle Unternehmen aufgefordert, ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen gemäß UN-Standards wahrzunehmen. Sollten 2020 weniger als die Hälfte der großen Unternehmen (über 500 Mitarbeiter*innen) diese Erwartung erfüllen, kündigte die Bundesregierung an, gesetzgeberisch tätig zu werden und sich zusätzlich für eine verbindliche Regulierung auf EU-Ebene einzusetzen.

2.2 Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als ein Instrument zur Umsetzung der SDG

Man könnte zunächst annehmen, der beste Weg, Kapital in die Grundbedürfnisbefriedigung umzuleiten (SDG 1-4), bestünde darin, in Unternehmen zu investieren, die Nahrungsmittel produzieren, Kläranlagen, Krankenhäuser und Schulen betreiben oder Wohnungen bauen.

Es gibt viele Hinweise darauf, dass es nicht ausreicht, Kapital ohne weitere Bedingungen in diese Sektoren umzuleiten, um soziale Ziele zu erreichen. So finden gerade der Anbau von Nahrungsmitteln und die Umsetzung von Baumaßnahmen oft unter Bedingungen statt, die eine Umsetzung der SDG 1-4 behindern. 60 % der Kinderarbeit findet im landwirtschaftlichen Bereich statt (FAO, UNICEF 2019: IX). Millionen von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen leben in bitterer Armut. Der Bausektor ist eine Risikobranche, deren Unternehmen vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern dafür verantwortlich sind, dass Menschen vertrieben werden, keine Existenzlöhne gezahlt werden und mangelnde Sicherheit und Gesundheitsschutz zu Unfällen und Krankheiten führen.

Die Bedingungen, unter denen diese und andere wirtschaftliche Aktivitäten stattfinden, sind also wesentlich dafür, ob sie einen Beitrag zu sozialen Zielen leisten oder nicht. Ein international anerkanntes Regelsystem zur Definition dieser Bedingungen liegt mit den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vor. Investitionen in den oben genannten Bereichen sollten deshalb an die Einhaltung dieser Bedingungen geknüpft werden.

Untersuchungen zu Auswirkungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten weisen jedoch noch einen Schritt darüber hinaus: So geht das dänische Institut für Menschenrechte davon aus, dass 90% der internationalen und regionalen Menschenrechtsstandards zu den SDG beitragen

„Robuste Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte ermöglicht eine nachhaltige Entwicklung und trägt zu deren Umsetzung bei. Für Unternehmen besteht der stärkste Beitrag zu den SDG darin, die Achtung der Menschenrechte in ihre Aktivitäten und in ihre Wertschöpfungsketten einzubetten, in ihrem Verantwortungsbereich den Schaden von Menschen abzuwenden und sich auf die potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu konzentrieren. Die Beendigung von Menschenrechtsverletzungen im Privatsektor ist ein notwendiger Schritt, damit Menschen in Würde leben können und damit die Ziele der

nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf menschenwürdige Arbeit, Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Nahrung erreicht werden können“ (The Danish Institute for Human Rights, 2019: 10).

Die an der Umsetzung der UN Leitprinzipien arbeitende Organisation „Shift“ stellt für die vier Menschenrechte Nicht-Diskriminierung, Achtung der Landrechte, Zahlen des Existenzlohns und Zwangsarbeit dar, wie sich deren Umsetzung auf die SDG auswirken würde. Würden Unternehmen diese Menschenrechte konsequent achten, so würden für mehrere Millionen Menschen die Nachhaltigkeitsziele eingelöst (Shift, o.J.:o.p.) Die Wirkung einer konsequenten Umsetzung der Menschenrechte im Privatsektor ist so groß, weil in ihrem Verantwortungsbereich Menschenrechtsverletzungen nach wie vor weit verbreitet sind und eine Umsetzung der in den UNGP geforderten Sorgfalt für Millionen von Menschen positive Veränderungen mit sich brächte. Die Realität sieht jedoch anders aus:

„Die Welt ist noch weit davon entfernt, die Grundrechte aller Menschen und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen. Zwischen 21 und 48 Millionen Menschen arbeiten schätzungsweise in Formen moderner Sklaverei, etwa 85 Millionen der geschätzten 168 Millionen arbeitenden Kinder sind in gefährlichen Arbeitsformen tätig, und mehr als 2,3 Millionen Menschen sterben jährlich an den Folgen von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Krankheiten. (Danish Institute for Human Rights, 2019: 9)

Ein erheblicher Teil dieser Menschenrechtsverletzungen konzentriert sich auf Risikobranchen. Damit haben besonders Unternehmen aus diesen Branchen ein hohes Potential, zur Umsetzung der SDG beizutragen, indem sie die Menschenrechte konsequent und bis in ihre Lieferketten hinein respektieren.

Der erste Ansatzpunkt, Aktivitäten, die einen Beitrag zu sozialer Nachhaltigkeit leisten, zu definieren besteht darin, Risikobranchen zu identifizieren und für diese menschenrechtlichen Standards zu formulieren. Sozial nachhaltig sind Investitionen in Unternehmen dieser Branchen dann, wenn diese die Menschenrechte im Sinne der UN Leitprinzipien in ihren Geschäftsaktivitäten und den Wertschöpfungsketten konsequent umsetzen.

Der zweite Ansatz besteht darin, Sektoren zu identifizieren, die potentiell einen sozialen Nutzen haben. Auch hier gilt es, entsprechende Kriterien festzulegen,

die sicherstellen, dass sie zur Umsetzung der SDG beitragen.

Dies ist kompatibel mit dem Ansatz der grünen Taxonomie. Ebenso wie die grüne Taxonomie Risikobranchen identifiziert, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn sie ihre CO₂ Emissionen deutlich senken, wählt die soziale Taxonomie Hochrisikobranchen aus, die als sozial nachhaltig gelten, wenn sie hohe menschenrechtliche Sorgfaltspflichten umsetzen. Und so wie in der grünen Taxonomie Branchen enthalten sind, die den Klimaschutz ermöglichen, enthält eine soziale Taxonomie Branchen aus den Bereichen der sozialen Güter und der Dienstleistungen.

Konkret berücksichtigt die grüne Taxonomie zum Beispiel Solarenergie aber auch die Stahlproduktion. Eine soziale Taxonomie würde analog dazu den Betrieb von Schulen und Gesundheitseinrichtungen aber auch den Bergbau – eine Branche mit einem hohen Risiko, Menschen- und Arbeitsrechte zu verletzen – berücksichtigen. Denn ebenso wie ökologischer Fortschritt nur dann erzielt werden kann, wenn Branchen mit hohen CO₂ Emissionen diese deutlich absenken, so wird es einen sozialen Fortschritt nur dann geben, wenn menschenwürdige Arbeitsbedingungen in allen Wirtschaftsbereichen und überall auf der Welt umgesetzt werden.

2.3 Auswahl der Risikobranchen

Während eine Reihe von Branchen seit Jahrzehnten mit weit verbreiteten und schweren Menschenrechtsverletzungen verbunden werden, sind andere davon gar nicht oder nur marginal berührt. Außerdem besteht ein Unterschied zwischen Branchen, in denen Unternehmen eher direkt an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind und anderen, bei denen diese Verbindung durch eine Beteiligung an Verletzungen wahrscheinlich ist, weil Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten weit verbreitet sind. Für diesen Teil der sozialen Taxonomie werden jene Branchen identifiziert, in denen Menschenrechtsrisiken in hohem Maße vorkommen und jene, die aufgrund ihrer Marktmacht einen erheblichen Einfluss auf diese Branchen haben, etwa, weil sie mit Waren aus Hochrisikobranchen handeln oder diese weiterverarbeiten.

Grundlage für die Auswahl der Branchen sind Publikationen, die im Rahmen der UN Leitprinzipien Branchen mit hohen Menschenrechtsrisiken identifizieren (CHRB 2019, UN 2017, KPMG 2014, IPIS 2014).²

Übereinstimmend nennen diese Veröffentlichungen folgende Risikobranchen

1. Landwirtschaft
2. Textilproduktion
3. Bergbau
4. Infrastruktur

Einige Publikationen ergänzen diese Liste um Branchen, die mit diesen vier über Lieferbeziehungen eng verbunden sind:

5. Produktion von Geräten der Informations- und Kommunikationsbranchen (ICT)
6. Automobilproduktion
7. Lebensmitteleinzelhandel

Im ersten Teil der hier vorgeschlagenen Definition sozial nachhaltiger Sektoren werden für diese sieben Branchen spezielle soziale Ansprüche entwickelt, die erfüllt werden müssen, um als sozial nachhaltig zu gelten. Ziel dieses Teils der sozialen Taxonomie ist es, Kapital in diejenigen Unternehmen dieser Branchen zu lenken, die Menschenrechtsstandards in zentralen, aber oft vernachlässigten Bereichen umsetzen und so einen Beitrag zu sozial nachhaltigerem Wirtschaften im Sinne der SDG leisten.

Dies hat in der Praxis zur Folge, dass in der speziell sozial ausgerichteten Taxonomie bestimmte Aspekte der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten besonders hervorgehoben werden. Dies ist der aktuellen Situation geschuldet. Es gibt bisher nur eine grüne Taxonomie, die nur die ökologische DNSH Kriterien entwickelt hat und nur grüne Risikobranchen beinhaltet. Wie oben dargestellt wirkt die Umsetzung der sozialen Mindeststandards der Taxonomie Fragen auf. Will man nachhaltige Investitionen auch in sozial risikoreiche Branchen ermöglichen, so müssen für diese Menschenrechtskrite-

² KPMG Advisory N.V. (2014): CSR Sector Risk Assessment. Considerations for dialogue. URL: <https://www.imvoconvenanten.nl/-/media/imvo/files/mvo-sector-risk-assessment.pdf?la=en&hash=E04F2533DE30CFF10A2C2D3C2E2D1327> (letzter Zugriff: 11.03.2020)
 The Corporate Human Rights Benchmark / World Benchmark Alliance (2019): 2019 Key Findings. Across sectors: Agricultural Products, Apparel, Extractives & ICT Manufacturing. URL: <https://www.corporatebenchmark.org/sites/default/files/2019-11/CHRB2019KeyFindingsReport.pdf>
 IPIS: The Adverse Human Rights Risks and Impacts of European Companies: Getting a glimpse of the picture, 2014
 UN: Accountability and Remedy Project Part II: State-based non-judicial mechanisms How State-based NJMs respond to sectors with high risks of adverse human rights impacts: Sector Study – Part 1 2017

rien entwickelt werden, die konkreter gefasst sind und evtl. über die Mindeststandards der grünen Taxonomie hinausgehen. Die künftige Entwicklung wird zeigen, wie sich diese Unterschiede in der Praxis zueinander verhalten und ob sie auf einen Standard reduziert werden können.

Hier wird das Verhältnis so verstanden, dass sich die Mindeststandards der grünen Taxonomie auf schwere Menschenrechtsverletzungen und verbreitete Verfahren diese zu verhindern beziehen. Hohe Sozialstandards gehen hingegen über das in einer Branche übliche Maß an menschenrechtlicher Sorgfalt hinaus.

2.3.1 Soziale Standards in Hochrisikobranchen

Die politischen, bürgerlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Menschenrechte sowie die ILO Kernarbeitsnormen wurden vor über einem halben Jahrhundert auf Ebene der UN angenommen. Trotzdem werden diese Rechte weltweit täglich gebrochen. Die UNGP wurden mit dem Ziel entwickelt, die Verantwortung des Privatsektors für die Einhaltung dieser Rechte klarzustellen und damit zu deren Umsetzung durch die Privatwirtschaft beizutragen. Viele Unternehmen der oben aufgeführten Risikobranchen versuchen bereits mit freiwilligen Anstrengungen in ihrem direkten Verantwortungsbereich und in ihren Lieferketten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Sie bekennen sich zu nachhaltigen Leitsätzen und haben Maßnahmen ergriffen, die Einhaltung der UN Leitprinzipien in ihrer Produktion und in ihrer Lieferkette sicherzustellen. Es bestehen zu diesem Zweck zahlreiche Verbändeinitiativen für nachhaltiges Wirtschaften, die sich dieses Ziel gesetzt haben. Die Leitsätze dieser Industrieverbände können als eine Quintessenz dieser Bemühungen für eine Branche angesehen werden. Sie zeigen an, auf welche Kompromisse sich diese Branche angesichts unterschiedlich ehrgeiziger Ziele einzelner Unternehmen einigen kann. Damit bilden sie den Status Quo einer Branche im Hinblick auf deren Bemühungen um die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Stellt man diesem Status Quo die Anforderungen der UNGP gegenüber, werden allerdings Lücken deutlich. Ein besonders hohes Engagement für die Menschenrechte ist hier so definiert, dass ein Unternehmen aus

einer Risikobranche besondere Anstrengungen in jenen Bereichen ausweist, die in den Leitlinien seines nachhaltigen Branchenverbandes vernachlässigt werden.

Der hier vorgeschlagene Schwellenwert für eine soziale Nachhaltigkeit besteht damit darin, dass ein Unternehmen aus einer Risikobranche in für die UNGP wesentlichen Aspekten über den Branchendurchschnitt hinaus Maßnahmen zur menschenrechtlichen Sorgfalt ergreift. Von Branche zu Branche unterscheiden sich diese Maßnahmen und werden folgend im Detail aufgeführt. Branchenübergreifend sind es jedoch vor allem zwei zentrale Missstände, die von diesen Brancheninitiativen nicht berücksichtigt werden.

2.3.2 Existenzlohn, Beschwerdeverfahren und Gewerkschaftsfreiheit als Kriterien herausragender sozialer Nachhaltigkeit

Eine Durchsicht der Branchenleitsätze von Risikobranchen zeigt mit erstaunlicher Übereinstimmung zwei Lücken in der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt auf:

In den Leitsätzen von nachhaltigen Brancheninitiativen dieser Sektoren fehlen die Themen „Beschwerdemechanismen und Wiedergutmachung“ sowie das Bezahlen von Existenzlöhnen gänzlich.³

Dieses Ergebnis wird von den Untersuchungen der World Benchmarking Alliance durch ihre Messung der Corporate Human Rights Benchmarks unterstützt. Diese überprüft seit 2016 regelmäßig die größten börsennotierten Unternehmen aus den hier aufgeführten Risikobranchen auf ihre Strategien zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Die Unternehmen haben in allen bisher durchgeführten Untersuchungen im Schnitt die geringste Punktzahl in den Bereichen: „Beschwerdemechanismus/Wiedergutmachung“ und „Befähigende Faktoren und Geschäftsprozesse“, wobei der letzte Bereich die Themen Gewerkschaftsfreiheit und Existenzlohn enthält (CHRB World Benchmarking Alliance 2019: 11).

Dies ist im Zusammenhang mit der Aufstellung einer sozialen Taxonomie, die sich die Umsetzung der SDG zum Ziel gesetzt hat, insofern bedeutsam, als dem The-

³ Berücksichtigt wurden die Leitsätze folgender nachhaltiger Branchenverbände:

Amphorie BSCI 2300 Mitglieder aus den Bereichen Handel, Konsumgüter besonders Textil

Principles: <https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-03-05-amfori-BSCI-code-of-conduct.pdf> op.; kein Existenzlohn, kein Beschwerdemechanismus
SAI Practices (Landwirtschaft und, Lebensmittelproduktion) <https://saiplatform.org/wp-content/uploads/2010/02/pps-arable-vegetable-crops-2009.pdf>, kein Existenzlohn, keine Beschwerdemöglichkeit, kein FIPC, keine Verhinderung von Vertreibung

ICMM (Metalle und Bergbau) <https://www.icmm.com/mining-principles>: kein Existenzlohn, Beschwerdemöglichkeit nur für Arbeiter, nicht für Anwohner vorgesehen, FIPIC ist nicht verpflichtend,

Responsible Business (Elektronik Industrie) http://www.responsiblebusiness.org/media/docs/RBACodeofConduct6.0_English.pdf kein Existenzlohn, kein Beschwerdemechanismus

Automotive Industry Guiding Principles to Enhance Sustainability Performance in the Supply Chain. " <https://go.aiag.org/globalguidingprinciples>: Kein Existenzlohn, kein Beschwerdemechanismus

Existenzsichernde Löhne und Einkommen und SDG

Konkret stehen existenzsichernde Löhne und ein existenzsicherndes Einkommen mit folgenden SDG in Verbindung:



Grafik mit freundlicher Genehmigung von Shift Project, Ltd. Erfahren Sie mehr unter www.shiftproject.org/sdgs.

ma Existenzlöhne eine besondere Rolle in der Umsetzung der SDG zukommt. Existenzlöhne und existenzsichernde Einkommen stehen in Zusammenhang mit elf der 17 SDGs. Es kann also davon ausgegangen werden, dass ein Engagement in diesem Thema eine hohe positive Auswirkung auf die Nachhaltigkeitsziele insgesamt hat.

Würden Unternehmen das Recht auf existenzsichernde Löhne in ihrem eigenen Geschäftsbereich, aber auch in ihren Lieferketten, konsequent umsetzen, so wäre dies ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der SDG. Nach den Berechnungen der Organisation Shift würde dies das Leben von 340 – 450 Millionen Menschen verbessern; unter Berücksichtigung ihrer Familienmitglieder wären es sogar rund 2 Milliarden Menschen, die davon profitieren würden. Existenzsichernde Löhne könnten damit das Leben von rund einem Viertel der Weltbevölkerung im Sinne der SDG verbessern (Quelle:Shift homepage o.J., o.S.). Angesichts dieses Potentials gelten Existenzlöhne als ein wesentliches Kriterium der hier entworfenen sozialen Taxonomie.

Neben der Zahlung von existenzsichernden Löhnen ist die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus in den CSR Systemen von Unternehmen aus Risikobranchen

zentral für die Einhaltung des UNGP, fehlt aber bei der Mehrheit dieser Unternehmen. Ein Beschwerdemechanismus soll Betroffenen ermöglichen, auf Verletzungen ihrer Rechte aufmerksam zu machen. Dazu müssen die Betroffenen Vertrauen in dieses Instrument haben, es muss zugänglich und transparent sein. Es entfaltet seine Wirkung einerseits als Instrument, über das eine Wiedergutmachung ermöglicht wird. Zum anderen dient es dem Lernen über den Umgang mit und die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen. Die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, der diesen Kriterien des UNGP entspricht, ist damit ein zweites Kriterium für soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens in einer Risikobranche.

Hinzugefügt werden müssen hier die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf kollektive Lohnverhand-

lungen: dies sind wesentliche Elemente auf dem Weg zu existenzsichernden Löhnen. Sie sind essenziell, um Menschenrechtsverletzungen z.B. im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheit dauerhaft vorzubeugen. Auch wenn dieses Recht in den Leitsätzen der ausgewählten Branchen enthalten ist, wird es in der Realität oft gebrochen. In 107 Ländern der Welt werden Arbeiter*innen daran gehindert, Gewerkschaften zu gründen oder einer Gewerkschaft beizutreten (ITCU 2019:6). Besondere Anstrengungen zur Realisierung dieser Arbeitnehmer*innenrechte werden deshalb zusätzlich als besonders hohe soziale Nachhaltigkeit gewertet.

Angesichts der positiven sozialen Auswirkungen, die eine Umsetzung dieser drei Elemente der UNGP für Millionen von Menschen hätte und der Tatsache, dass es bisher wenigen Unternehmen gelungen ist, sie in

ihrem Verantwortungsbereich einschließlich der Lieferkette umzusetzen, werden diese drei Elemente als Indikator für ein besonders hohes Maß an sozialer Verantwortung vorgeschlagen:

- Existenzsichernde Löhne; existenzsichernde Einkommen
- Beschwerdemöglichkeiten, die den Anforderungen des UNGP entspricht
- Einhalten von und Engagement für die Organisationsfreiheit

Investitionen in Unternehmen der identifizierten Risikobereichen, die besondere Anstrengungen in diesen drei Bereichen vorweisen, können als soziale Investitionen angesehen werden.

Mindestlohn, existenzsichernde Löhne und existenzsicherndes Einkommen

Bei der Unterscheidung der Einhaltung von Mindeststandards in der grünen Taxonomie und besonders hohen sozialen Standards der sozialen Taxonomie spielt der Unterschied zwischen Mindestlohn und existenzsichernden Löhnen eine Rolle. In den meisten Ländern der Welt wurden gesetzliche Mindestlöhne festgelegt, die von Arbeitgebern nicht unterschritten werden dürfen. Der Mindestlohn dient dem Schutz vor unangemessen niedrigen Löhnen. Weltweit existieren sowohl Systeme, in denen ein Mindestlohn für die ganze Nation als auch für eine bestimmte Region, für konkrete Wirtschaftssektoren oder für spezifische Tätigkeiten festgelegt wird. In der Praxis helfen Mindestlöhne besonders dabei, die Bezahlung von Arbeiterinnen nicht unter ein bestimmtes Niveau fallen zu lassen. Bei der Festlegung des Mindestlohns sind in manchen Ländern neben staatlichen Stellen die Tarifpartner eingebunden. Die Festlegung des Mindestlohns berührt die Freiheit von Tarifverhandlungen nicht.

In vielen Ländern sind Mindestlöhne jedoch nicht existenzsichernd. Unter einem existenzsichernden Lohn wird nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eine Entlohnung für eine Arbeitswoche/einen Arbeitsmonat ohne Überstunden verstanden, die ein würdiges Leben für den/die Arbeiter*in und seine/ihre Familie ermöglicht. In der jüngeren Debatte wird das für ein menschenwürdiges Leben Notwendige von der Global Living Wage Coalition genauer ausgeführt: Für ein menschenwürdiges Leben sind Ausgaben für Nahrung, Wasser, Wohnen und Bildung, Gesundheitsfürsorge, Transport und Kleidung notwendig

sowie die Möglichkeit, Geld für unvorhergesehene Ereignisse zu sparen. Millionen von Arbeiter*innen weltweit erhalten einen Lohn, der nicht in diesem Sinne existenzsichernd ist. Verschiedene Versuche von z.B. Textilunternehmen, das Problem im Alleingang für ihre Zulieferkette anzugehen, sind gescheitert (CCC 2019: op). Manche Unternehmen konzentrieren sich deshalb darauf, die Zahlung des Mindestlohns sicherzustellen, selbst wenn dieser nicht existenzsichernd ist.

Problematisch ist auch die Situation von Millionen von selbständigen Kleinbauern und Kleinbäuerinnen, z.B. in der Kaffee- und Kakaoproduktion. Die hier gezahlten Abnahmepreise ermöglichen den Familien häufig kein menschenwürdiges Leben. Hier gibt es Lösungsansätze, den Preis besonders in Phasen des Preisverfalls von agrarischen Rohstoffen zu stabilisieren. Allerdings bleiben auch hier Erfolge, die zumindest einem Großteil der Betroffenen zugutekämen, aus. Hinzukommt, dass diese Kleinbauern und Kleinbäuerinnen auf Saisonarbeiter*innen angewiesen sind, denen sie keine existenzsichernden Löhne zahlen (können).

Quellen:

<https://www.ilo.org/global/topics/wages/minimum-wages/definition/lang--en/index.htm>

<https://www.globallivingwage.org/about/what-is-a-living-wage/>

Hier auch: Kleinbauern, Opfer niedriger Rohstoffpreise, verletzen selber oft Arbeits- und Menschenrechte

<https://www.shiftproject.org/sdgs/living-wages/>

2.4 Soziale nachhaltige Aktivitäten

Neben der Umsetzung hoher Sozialstandards in Risikobranchen sind zusätzliche Investitionen in soziale Produkte, Dienstleistungen und Infrastruktur notwendig, um die SDG umzusetzen.

Die SDG 2-4 sowie 6 und 7 nennen mit der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion, Investitionen im Gesundheits-, Wasser- und Abwassersektor und der Stromversorgung konkrete wirtschaftliche Aktivitäten zur Befriedigung von Grundbedürfnissen. Außerdem werden die Versorgung mit angemessenem Wohnraum (11), öffentlichen Transportmöglichkeiten (11) sowie den Zugang zu Finanzdienstleistungen und Kommunikationstechnologien (9) weitere Produkte und Dienstleistungen, die in den SDG konkret aufgeführt werden. Aufgenommen werden soll hier zusätzlich die zivile Konfliktbearbeitung als eine soziale Aktivität, die das SDG 16 stärkt.

Bemerkenswert ist, dass dem Sektor der Nahrungsmittelproduktion und der sozialen Infrastruktur eine doppelte Rolle zufällt. Beides sind zum einen Risikosektoren aber auch Sektoren mit hohem positiven sozialen Potential.

Besonders die SDG 1 (Armut), 5 (Frauen) und 10 (Reduzierung von Ungleichheit) machen jedoch deutlich, dass es nicht nur um Güter, Dienstleistungen und Infrastruktur geht, sondern ganz wesentlich auf darum, dass durch ausgleichende Maßnahmen der Zugang zu diesen Gütern für benachteiligte erleichtert wird. Dieser Aspekt muss bei sozial nachhaltigen Investitionen immer mitberücksichtigt werden auch weil ein enger Zusammenhang zwischen ungleichem Zugang zu Basisgütern und Dienstleistungen und der Friedfertigkeit besteht.

Die Auflistung sozialer Sektoren genügt nicht, um eine Orientierung für soziale Investitionen zu geben. Um einen besonderen sozialen Wert zu haben, reicht es nicht, beispielsweise Krankenhäuser und Klärwerke zu bauen und in diese zu investieren. Sozial sind diese Maßnahmen nur dann, wenn durch sie eine allgemeine Zugänglichkeit zu Gesundheitsdienstleistungen und sauberem Wasser dauerhaft gesichert oder erleichtert wird.

Krankenhäuser sind teilweise nicht allen Teilen der Bevölkerung zugänglich und Menschen leben in unwürdigen Behausungen oder sehr beengt, obwohl es eine rege Bautätigkeit in ihren Ländern gibt. Ist diese Zugänglichkeit einmal geschaffen, so bedarf es kontinuierlicher Investitionen, um diese dauerhaft zu erhalten. Dies gilt für Entwicklungs- und Schwellenländer

gleichermaßen wie für den globalen Norden, wo die Zugänglichkeit zu sozialer Infrastruktur zum Teil rückläufig ist, weil Unterhalt und Reparatur nicht gesichert sind. Bei der Aufstellung von Kriterien für soziale Investitionen sollte es deshalb darum gehen, Investitionen so zu lenken, dass die Zugänglichkeit zu sozialen Basisdiensten verbessert und dauerhaft gesichert wird:

„2,4 Milliarden Menschen leben ohne Sanitätseinrichtungen, 2 Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu einer Bankverbindung, 1,2 Milliarden Menschen leben ohne Elektrizität, 700 Millionen Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, 400 Millionen Menschen fehlt der Zugang zu Basisgesundheitsdiensten und 121 Millionen Kinder gehen nicht zur Schule“ (IFC 2019, o.S.).

Von einer allgemein zugänglichen sozialen Infrastruktur ist auch Europa weit entfernt.

„Die Investitionen in die soziale Infrastruktur, sowohl privat als auch öffentlich, erreichen bei weitem nicht das Niveau, das erforderlich ist, um die derzeitige Bevölkerung der EU zu versorgen, noch sind die Investitionen angesichts der sich ändernden Bedürfnisse und Erwartungen in den kommenden Jahrzehnten immer angemessen. Die derzeitigen Investitionen in die soziale Infrastruktur in der EU werden auf ca. EUR 170 Mrd. pro Jahr geschätzt. Die Finanzierungslücke bei den Investitionen in die soziale Infrastruktur wird auf mindestens EUR 100-150 Mrd. pro Jahr geschätzt und entspricht einer Gesamtlücke von über EUR 1,5 Mrd. in den Jahren 2018-2030. Seit der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise (2009) leidet die EU unter einem niedrigen Investitionsniveau. In Europa lagen die Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2016 um 20% unter dem Niveau von 2007, und die Investitionen in die soziale Infrastruktur blieben noch stärker hinter den traditionellen Infrastrukturinvestitionen zurück. Dennoch ist der Abstand zwischen den Regionen sehr unterschiedlich“ (Europäische Kommission 2018: VI).

Das Zitat aus dem Bericht der Europäischen Kommission verdeutlicht, wie dringend Investitionen in die soziale Infrastruktur sind, und dass es hier besonders um eine Angleichung der Lebensverhältnisse in den europäischen Ländern geht. Die Unterschiede, mit denen die Gesundheitssysteme der Länder der EU den Belastungen der Corona-Krise standhielten, weisen ebenfalls daraufhin, dass es massiver Investitionen in den Gesundheitssektor bedarf.

2.4.1 Verfügbarkeit und Zugänglichkeit – ein wichtiger Unterschied für eine soziale Taxonomie

In der Trennung zwischen dem Zur-Verfügung-Stellen von und der Zugänglichkeit zu sozialen Produkten und Dienstleistungen liegt ein bedeutender Unterschied zwischen ökologisch und sozial nachhaltigen Aktivitäten. Soziale Aktivitäten sind vor allem dann sozial, wenn sie möglichst vielen und den Bedürftigsten zur Verfügung stehen. Diese Bedingung entfällt bei ökologischen Aktivitäten. Die Produktion und Bereitstellung von Solarenergie ist überall auf der Welt und unabhängig von der Zugänglichkeit zu eben diesem Strom ökologisch nachhaltig.

Um die Konflikte, die sich an dieser Stelle auftun, besser klären zu können, ist es wichtig, zwischen der Verfügbarkeit sozialer Dienstleistungen und der Zugänglichkeit zu ihnen zu unterscheiden. Der Bau und der Betrieb von Schulen, Krankenhäusern, die Produktion von Medikamenten, die Klärung von Abwasser und die Verteilung von Strom machen bestimmte Produkte und Dienstleistungen verfügbar in dem Sinne, dass es sie gibt und von einer mehr oder weniger großen Personengruppe genutzt werden kann. Für wen diese Produkte und Dienstleistungen aber zugänglich sind, hängt jedoch von der politischen, wirtschaftlichen, geografischen und sozialen Situation in einem Land ab. Zugänglichkeit kann aus verschiedenen Gründen eingeschränkt sein: Der Zugang kann für bestimmte Bevölkerungsgruppen behindert werden und es kann geografische oder wirtschaftliche Hindernisse geben. Für eine soziale Taxonomie bedeutet diese Unterscheidung, dass das Zur-Verfügungstellen von sozialen Produkten und Dienstleistungen eine notwendige Voraussetzung ist, die jedoch um die Verbesserung der Zugänglichkeit als hinreichende Voraussetzung ergänzt werden muss, um eine wirtschaftliche Aktivität als sozial einzustufen.

2.4.2 Kriterien für soziale Produkte und Dienstleistungen

Die Definition sozialer wirtschaftlicher Aktivitäten hat damit immer zwei Komponenten. Zum einen beinhaltet sie die Auswahl von Produkten und Dienstleistungen. Zum anderen die Verbesserung der Zugänglichkeit zu diesen. Aus diesem Grund werden hier zwei Listen zur Definition von sozialer Nachhaltigkeit aufgeführt. Zum einen die Sektoren als solche und zum zweiten Aspekte der Zugänglichkeit, die bei der Investition in diese genannten sozialen Produkte berücksichtigt werden müssen.

Unter den in 2.4.1.dargelegten Voraussetzungen die Zugänglichkeit betreffend, können Produkte und Dienstleistungen aus den folgenden übergeordnete

Sektoren als sozial nachhaltig angesehen werden.

1. Wasserversorgung und Abwasserklärung
2. Gesundheit (Produkte und Dienstleistungen)
3. Bildung (Produkte und Dienstleistungen)
4. Wohnungsbau
5. Abfallentsorgung
6. Stromversorgung unter Verwendung der Energieträger der grünen Taxonomie)
7. Öffentlicher Verkehr (Nah- und Fernverkehr)
8. Infrastruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie
9. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
10. Zivile Konfliktbearbeitung

Sozial nachhaltig sind sie jedoch nur, wenn sie mit einer Verbesserung und dauerhaften Sicherung des Zugangs verbunden sind. Diese Verbesserung kann sich auf geografische Regionen oder auf Bevölkerungsgruppen beziehen.

- Zugänglichkeit geografisch
 - > Strukturschwache Regionen
 - > Konfliktregionen
- Zugänglichkeit Bevölkerungsgruppen
 - > wirtschaftlich Benachteiligte
 - > junge Menschen
 - > Frauen
 - > alte Menschen
 - > behinderte Menschen
 - > indigene Bevölkerung
 - > ethnische, religiöse Minderheiten

Die neu initiierte, verbesserte oder bewahrte Zugänglichkeit sollte mit entsprechenden Impact-Messungen überprüft werden.

Dem Thema Frieden kommt in diesem Schema eine doppelte Rolle zu. Zum einen ist die zivile Konfliktbearbeitung eine soziale Dienstleistung. Zum anderen ist die Verbesserung der Zugänglichkeit zu Basisdiensten auch eine wesentliche Voraussetzung für den Abbau bestehender Konflikte bzw. für die Prävention neuer Konflikte.

2.4.3 Frieden als Thema sozialer Investitionen

Die hier vorgeschlagene Liste sozial sinnvoller Investitionen nimmt zusätzlich das Thema Frieden im Sinne von ziviler Gewaltprävention und ziviler Konfliktbearbeitung auf. Dies geschieht aufgrund der Überzeugung, dass ein friedliches Zusammenleben im nationalen, regionalen und internationalen Rahmen nicht selbstverständlich ist und dass Maßnahmen der zivilen Konfliktbearbeitung einen wesentlichen Beitrag zur Prävention von Gewalt, und Entschärfung von Gewalt-

konflikten und ihrer Transformation in Richtung auf positiven Frieden leisten. Eine soziale Taxonomie ohne den Sektor Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung wäre unvollständig.

Anstrengungen der zivilen Konfliktbearbeitung setzen das SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen um. Die Zivile Konfliktbearbeitung (ZKB) nutzt nichtmilitärische Mittel und Techniken um gewaltsame Auseinandersetzungen zu vermeiden, beizulegen und nachzusorgen und eine positive Friedensentwicklung zu stärken. Die Konfliktparteien werden in diesem Prozess aktiv in die Suche nach einer dauerhaft tragfähigen Lösung einbezogen. Die normative Grundlage der ZKB ergibt sich außerdem aus der Charta der Vereinten Nationen, der damit verbundenen internationalen Konventionen und insbesondere der Bürger- und Menschenrechte.

Wirksame Ansätze der zivilen Konfliktbearbeitung gibt es innerhalb Deutschlands zum Beispiel mit der Kommunalen Konfliktberatung und international mit dem Zivilen Friedensdienst. Darüber hinaus gibt es weltweit weitere Akteure, etwa das „African Center for Constructive Resolution of Disputes“ und auf globaler Ebene mit der „Nonviolent Peaceforce“. Es handelt sich hierbei um gemeinnützige Organisationen, die in unterschiedlichem Umfang finanziell von Regierungen unterstützt werden. So werden der Zivile Friedensdienst und die Kommunale Konfliktberatung wesentlich von der Bundesregierung und der EU gefördert. Investitionen in die zivile Konfliktbearbeitung und damit in den Frieden sind Investitionen in Allgemeingüter wie Investitionen in sauberes Wasser und eine allgemeine Gesundheitsversorgung und Schulbildung.

Ein Hindernis, dieses Thema auf die Agenda sozialer Investitionen zu nehmen, besteht darin, dass der Ertrag einzelner Investitionen aufgrund langfristiger Wirkungsketten nur schwer fassbar ist. Erfolge von Gewaltprävention und konstruktiver Bearbeitung eines Konflikts und die damit einhergehende Vermeidung ökonomischer und sozialer Kosten sind angesichts der Fokussierung auf Gewaltereignisse schwer zu kommunizieren. Zwar sind die sozialen und ökonomischen Kosten gewalttätiger Konflikte real und hoch. Sie reichen von dem Verlust von Menschenleben über der Zerstörung von Infrastruktur, auch sozialer Infrastruktur bis zur Heilung von Traumata und der Räumung von Sprengköpfen und Minen, Jahrzehnte, nachdem der Konflikt beendet ist. Es ist jedoch bisher kaum gelungen zu messen, durch welche Interventionen diese verheerenden Ereignisse verhindert werden können bzw. verhindert wurden.

Prinzipiell ist es jedoch möglich, die Veränderungen von Konfliktstrukturen im Hinblick auf ihre Friedens-

fähigkeit zu beobachten, sofern dafür Mittel zur Verfügung stehen. Forschungsarbeiten im Rahmen der Weltbankgruppe haben deutliche Fortschritte gemacht, die Vermeidung dieser Kosten durch Maßnahmen der zivilen Konfliktbearbeitung sogar zu berechnen und zu verdeutlichen, dass die Kosten eines gewalttätigen Konflikts in der Regel unverhältnismäßig viel höher sind als die einer zivilen Konfliktbearbeitung, die ihn ggf. hätte verhindern können.

Ein Dollar, investiert in Friedensförderung, spart 16 Dollar Konfliktkosten. Das hat das Institut for Economics & Peace (IEP) herausgefunden.

Wichtig ist, dass sich die zivile Konfliktbearbeitung von militärischen Formen der Konflikteindämmung grundsätzlich unterscheidet, die hier nicht in den Katalog sozialer Investitionen aufgenommen werden.

2.4.4 Soziale DNSH Kriterien

Diese Unterstützung von sozialem Ausgleich bedarf verbindlicher Leitplanken. Es muss verhindert werden, dass Investitionen in Unternehmen in sozial nachhaltig orientierten Sektoren getätigt werden, deren Wirtschaftspraktiken die Erreichung der sozialen Ziele behindern und damit einer gesellschaftlichen Gemeinwohlorientierung zuwiderlaufen. Aktive Steuervermeidung oder Steuervermeidung, die Bildung von Monopolen und andere wettbewerbswidrige Absprachen, Geldwäsche und der Einsatz von Korruption zählen zu derartigen Praktiken.

Diese Praktiken führen zu einer ungleichen Machtverteilung und einer Verzerrung des Wettbewerbs auf Märkten, die damit einhergehen, dass nachhaltig orientierte Marktteilnehmer systematisch benachteiligt und behindert werden. Dies wirkt dem Ziel der Zugänglichkeit entgegen und ist mit der hier konzipierten sozialen Taxonomie unvereinbar.

Es besteht zudem die Notwendigkeit grüner Mindestgarantien für eine soziale Taxonomie, deren Entwicklung den Rahmen der vorliegenden Studie jedoch sprengen würde.

2.4.5 Entwurf einer sozialen Taxonomie: Sektoren und Kriterien

Liste der Branchen der Sozialen Taxonomie im Überblick

1. Landwirtschaft mehrjährig plus Verarbeitung
2. Landwirtschaft einjährig plus Verarbeitung
3. Fischerei
4. Textilien incl. Leder
5. Lebensmittelhandel
6. Bergbau metallische/mineralische Rohstoffe
7. Automobilproduktion
8. Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie
9. Erforschung und Produktion von Medikamenten, Medizintechnik und Medizinprodukte, Gesundheitsdienstleistungen
10. Technische Infrastruktur in Entwicklungsländern
11. Soziale Infrastruktur
12. Bildung Produkte und Dienstleistungen besonders: berufliche Ausbildung
13. Mikro/KMU Finanzierung
14. Zivile Konfliktbearbeitung

Kriterien zur Vermeidung von Schaden im Sinne einer Vergrößerung sozialer Ungleichheit durch illegitime Praktiken

1. Keine Steuervermeidung
2. Keine Monopolbildung
3. Keine Korruption

Risikobranchen

1. Landwirtschaft mehrjährig plus Verarbeitung
2. Landwirtschaft einjährig plus Verarbeitung
3. Fischerei
4. Textilien incl. Leder
5. Lebensmittelhandel
6. Bergbau metallische/mineralische Rohstoffe
7. Automobilproduktion
8. Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie

Vorbemerkung Risikobranchen

Die Risikosektoren der sozialen Taxonomie enthalten zum einen die unmittelbar verantwortlichen Akteure wie den Bergbau und die Lebensmittelproduktion. Da diese jedoch am Anfang von Wertschöpfungsketten stehen, deren weitere Glieder eine Mitverantwortung für die Produktionsbedingungen haben, werden auch verarbeitende Glieder und Händler*innen in die soziale Taxonomie aufgenommen wie Textilhändler und der Lebensmitteleinzelhandel. Diese haben oft höhere Gewinnmargen, müssen sich stärker an den Anforderungen der Endkund*innen orientieren und verfügen mit ihrem Einfluss auf die Preisgestaltung, die Liefermengen und die Dauer der Lieferverträge über die Fähigkeit, Produzent*innen die Einhaltung der Menschenrechte zu erleichtern oder zu erschweren. Die Kriterien für soziale Nachhaltigkeit unterscheiden sich in dem Bereich der Risikobranchen deshalb für Produzent*innen, Verarbeitende und Händler*innen und gehen auf ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten ein.

Sektor 1

Landwirtschaft: mehrjährige Früchte

Untersektoren undverbundene Sektoren:

Produzent*innen von mehrjährigen –besonders tropischen- Früchten wie: Ananas, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Palmöl, Tee, außerdem: Steinobst, Gemüse, Haselnüsse, Weintrauben sowie deren Verarbeiter: Weite Teile der Nahrungsmittelindustrie und unter diesen insbesondere Hersteller von Süßwaren, Speisefett, Biotreibstoff und Kunststoffen aus Palmöl, Tee, Seifen und Waschpulver aus Palmkernöl, Wein, Reifen sowie Kaffeeröstereien

Kategorie:

Menschenrechte in Sektoren mit hohem Risiko umsetzen

Soziale Risiken

Produzenten*innen

Arbeitsrisiken: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, keine Arbeitsverträge, Einbehaltung des Ausweises, mangelnde Arbeitssicherheit und –gesundheit v.a. durch Pestizideinsatz, ohne ausreichenden Schutz, überlange Arbeitszeiten, kein existenzsichernder Lohn, Verletzung von Arbeitsrechten: v.a. Recht auf Gewerkschaftsbildung, sexuelle und ethnische Diskriminierung, unwürdige, unsichere und beengte Unterbringung von (Wander-/Saison-) Arbeiter*innen, unverhältnismäßige Kosten für Arbeitsvermittlung, keine Bezahlung von Urlaubs- oder Krankheitstagen, keine effektiven Beschwerdemöglichkeiten.

Besonderes Risiko beim Einkauf von Produkten, die in hohem Maße von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen produziert werden (etwa: Kaffee, Kakao, Kautschuk, Palmöl): der Abnahmepreis ist nicht existenzsichernd.

Anwohner*innen

In der Nähe von großen landwirtschaftlichen (besonders: Palmöl, Kautschuk) Betrieben: Vertreibung, Missachtung traditioneller Landrechte und der freien Einwilligung nach vorhergehender fundierter Information (FIPC) indigener Bevölkerung, unangemessener, geringerer Lebensstandard nach Umsiedlung, Gewalt und Einschüchterung gegenüber Anwohner*innen und Menschenrechtsaktivist*innen durch staatliches oder privates Sicherheitspersonal, Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen und Lebensqualität der Anwohner*innen z.B. durch großflächigen Anbau unter Einsatz von Agrarchemikalien, Emissionen in Luft, Wasser und Boden, Nutzung knapper Wasserressourcen zum Nachteil bäuerlicher Betriebe in der Nachbarschaft.

Verarbeiter*innen

Ausübung von extremem Preisdruck und Zeitdruck, Lieferverträge sind nur von kurzer Dauer dadurch hoher Druck auf Lieferanten, die diesen an Produzent*innen und Arbeiter*innen weitergeben und indirekt diverse Arbeitsrechts- und Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten bewirken.

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Produzenten*innen

Zahlung des Mindestlohns für die gesetzliche Arbeitszeit ist gewährleistet, Prüfung des Abstandes zum existenzsichernden Lohn, ggf. besteht ein konkreter Plan, die Löhne auf ein existenzsicherndes Niveau anzuheben
Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der Mitarbeiter*innen frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Es bestehen Mechanismen der Wiedergutmachung bei entstandenen Schäden durch Menschenrechtsverletzungen

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen

Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen, alle Arbeiter*innen haben Arbeitsverträge mit geregelten, gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit wird durch Trainings, zur Verfügungstellen von Schutzausrüstung und Überwachung der Schutzmaßnahmen sichergestellt, Saisonarbeiter*innen stehen angemessene Unterkünfte zur

Verfügung; bei Bedarf ist die Betreuung ihrer Kinder gewährleistet. Es gibt eine Aufklärung zu den Themen Diskriminierungsverbot und Gewerkschaftsfreiheit. Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen.

Anwohner*innen

Analyse der sozialen und ökologischen Auswirkungen bei Neuerrichtung oder Erweiterung einer Plantage, Partizipationsmöglichkeiten schaffen und deren Nutzung unterstützen mit besonderer Beachtung marginalisierter Gruppen, Achtung des Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) für indigene Bevölkerung. Es besteht ein Beschwerdemechanismus, der den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Es bestehen Mechanismen der Wiedergutmachung bei entstandenen Schäden.

Verarbeiter*innen

Überprüfen, ob Einkaufspreise die Zahlung von existenzsichernden Löhnen oder Einkommen ermöglichen, Preise an Zulieferer so anpassen, dass diese ein existenzsichernden Lohn oder ein existenzsicherndes Einkommen zahlen können.

Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der Mitarbeiter*innen der Lieferanten und Kleinproduzenten frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Wiedergutmachung für Menschenrechtsverletzungen ermöglichen

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen

Die Kontrolle der Lieferkette (Audits, Verträge) stellt die Einhaltung der obigen Kriterien für Produzenten sicher. Sie beinhaltet externe Audits zu allen diesen Themen.

Zusätzliche Kriterien für Abnehmer*innen von Waren, die in hohem Maße von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen produziert werden

Unterbindung von Kinderarbeit durch entsprechend ausgebildetes Personal vor Ort, langfristige Lieferverträge, Mechanismen des Ausgleichs, die bei stark sinkenden Weltmarktpreisen ein existenzsicherndes Einkommen ermöglichen. Diese Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Die Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Überprüfung werden veröffentlicht. Die Lieferverträge der beteiligten Unternehmen, darunter etwa Nahrungsmittelproduzenten, Süßwarenhersteller, Kaffeeöstereien und Reifenproduzenten enthalten entsprechende Bedingungen deren Einhaltung überprüft wird.

Begründung

Die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Landwirtschaft, besonders, aber nicht nur, im Anbau tropischer Früchte, verletzen weltweit die Menschenrechte von Millionen von Kleinproduzent*innen und Landarbeiter*innen. Laut FAO findet 60 % der Kinderarbeit im landwirtschaftlichen Sektor statt (FAO, o.J.: o.p.). In Südasien und Subsahara-Afrika arbeiten über 50 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft. Erkrankungen durch den ungeschützten Einsatz von Pestiziden sowie Armut und Hunger sind weit verbreitet. Prekäre Arbeitsverhältnisse ohne Vertrag bis hin zur Zwangsarbeit und unwürdige Unterkünfte finden sich auch in der europäischen Landwirtschaft besonders dort, wo saisonal Erntehelfer eingesetzt werden. Wenn Investitionen im Agrarsektor und in Unternehmen, die in der Weiterverarbeitung der hier aufgeführten Agrargüter tätig sind, an die beschriebenen Maßnahmen geknüpft werden, hat dies das Potential, die Lebensbedingungen von Millionen von Arbeiter*innen sowie Bauern und Bäuerinnen und ihren Familien zu verbessern.

Diese Maßnahmen dienen der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8).

Sektor 2

Landwirtschaft: einjährige Früchte

Untersektoren und verbundene Sektoren:

Produktion von: Bananen, Baumwolle, Mais, Soja, Zuckerrohr
 Produzent*innen von: Nahrungsmitteln, darunter insbesondere Süßwaren und Süßgetränken, Biokraftstoff aus Ethanol und Mais (44 % der Maisproduktion),
 Textilproduktion: siehe Textil

Kategorie:

Menschenrechte in Sektoren mit hohem Risiko umsetzen

Soziale Risiken

Produzenten*innen

Arbeitsrisiken bei der Produktion von Bananen, Baumwolle (besonders: Pakistan, Indien, Usbekistan, Turkmenistan) und Zuckerrohr: Kinderarbeit Zwangsarbeit, mangelnde Arbeitssicherheit und -gesundheit durch Pestizideinsatz ohne ausreichenden Schutz, keine schriftlichen Verträge, überlange Arbeitszeiten, kein existenzsichernder Lohn u.a. durch zu geringen Stücklohn, Verletzung des Rechts auf Gewerkschaftsbildung, keine effektiven Beschwerdemöglichkeiten.

Bei Zuckerrohr zusätzlich: Schnittverletzungen, Schlangenbisse, Atemwegserkrankungen und chronisches Nierenleiden durch Hitzestress (Verdacht)

Anwohner*innen

Bei Neueinrichtung oder Ausweitung der Produktion von: Bananen, Baumwolle, Mais, Soja oder Zuckerrohr Vertreibung, Missachtung traditioneller Landrechte und des FIPC indigener Bevölkerung, unangemessener, geringerer Lebensstandard nach Umsiedlung, Gewalt und Einschüchterung gegenüber Anwohner*innen und Menschenrechtsaktivist*innen durch staatliches oder privates Sicherheitspersonal, Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen und Lebensqualität der Anwohner*innen z.B. durch großflächigen Anbau unter Einsatz von Agrarchemikalien, Emissionen in Luft, Wasser und Boden, Nutzung knapper Wasserressourcen zum Nachteil bäuerlicher Betriebe in der Nachbarschaft.

Verarbeiter*innen

Ausübung von extremem Preisdruck und Zeitdruck, Lieferverträge sind nur von kurzer Dauer dadurch hoher Druck auf Lieferanten, die diesen an Produzent*innen und Arbeiter*innen weitergeben und indirekt diverse Arbeitsrechts- und Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten bewirken.

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Produzenten*innen

Zahlen von existenzsichernden Löhnen, Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der Mitarbeiter*innen frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Wiedergutmachung ermöglichen

*Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen***Bananen, Baumwolle, Zuckerrohr**

Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen, alle Arbeiter*innen haben Arbeitsverträge, mit gesetzeskonformen Arbeitszeiten, sicheres Ausbringen von Pestiziden wird durch Trainings, zur Verfügungstellen von Schutzausrüstung, und Überwachung der Schutzmaßnahmen sichergestellt, ausreichend Trinkwasser, Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in der gesetzlichen Arbeitszeit ist auch bei Stücklöhnen gewährleistet, der Abstand zu existenzsichernden Löhnen wird überprüft und es besteht ggf. ein Plan zur Anhebung der Löhne auf ein existenzsicherndes Niveau. Saisonarbeiter*innen stehen angemessene Unterkünfte zur Verfügung. Es gibt eine Aufklärung zu den Themen Diskriminierungsverbot und Gewerkschaftsfreiheit, die Unternehmen haben einen Beschwerdemechanismus, der

allen Arbeiter*innen ohne Restriktionen frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entsprechen. Ebenso bestehen Mechanismen der Wiedergutmachung. Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Anwohner*innen: Mais, Soja

Analyse der sozialen und ökologischen Auswirkungen bei Neuerrichtung oder Erweiterung einer Plantage, Partizipationsmöglichkeiten schaffen und deren Nutzung unterstützen mit besonderer Achtung marginalisierter Gruppen, Achtung des Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) für indigene Bevölkerung. Es bestehen Beschwerdemöglichkeiten und Mechanismen der Wiedergutmachung

Verarbeiter*innen

Überprüfen, ob Einkaufspreise die Zahlung von existenzsichernden Löhnen oder Einkommen ermöglichen, Preise an Zuliefernde so anpassen, dass diese ein existenzsichernden Lohn oder ein existenzsicherndes Einkommen zahlen können.

Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der Mitarbeiter*innen der Lieferant*innen und Kleinproduzent*innen frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Wiedergutmachung ermöglichen

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen

Die Kontrolle der Lieferkette (Audits, Verträge) stellt die Einhaltung der obigen Kriterien für Produzent*innen sicher. Sie beinhaltet externe Audits zu allen diesen Themen. Teilnahme an nachhaltigen Brancheninitiativen, die die Umsetzung eines existenzsichernden Lohns zum Ziel haben. Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Begründung

Zuckerrohr (In Brasilien und Mexiko: 3 Mio. Arbeiter*innen Quelle: scielo, geomexico) und Baumwolle (300 Mio. Arbeiter*innen, weltweit Fair Trade) wird in vielen Ländern noch in Handarbeit geerntet. Die Arbeitsbedingungen der Erntehelfer*innen verletzen oft grundlegende Menschenrechte. Kinderarbeit und Zwangsarbeit wird aus Indien, Pakistan, Usbekistan und Turkmenistan berichtet, die Fälle gehen aber in einigen Ländern aufgrund hoher öffentlicher Aufmerksamkeit zurück. Arbeitsrechtsverletzungen wie eklatante Gesundheitsrisiken bei der Zuckerohrernte und ein völlig unzureichender (Stück)lohn sind die Regel. Investitionen in Produzent*innen, die Süßwaren- und Süßgetränke Industrie sowie in die Textilindustrie, die an die oben beschriebenen Kriterien geknüpft sind, haben das Potential, die oben beschriebenen Missstände unter denen Millionen von Arbeiter*innen und ihrer Familien leiden zu verbessern.

Soja und Mais wird überwiegend maschinell geerntet. Die Verletzung grundlegender Arbeitsrechte ist deshalb deutlich geringer. Im Zusammenhang des großflächigen Anbaus von Soja und Zuckerrohr wird aus Lateinamerika und Asien jedoch häufig von der Verletzung von Landrechten und von Beeinträchtigungen von Anwohner*innen berichtet, die neben Kleinbauern und Kleinbäuerinnen auch die indigene Bevölkerung betreffen. Wenn Investitionen in die Betriebe selbst und in ihre Kund*innen im Bereich der Produktion von Biokraftstoffen aus Mais und Zuckerrohr an die obenstehenden Kriterien geknüpft werden, trägt dies zur Unterbindung von Vertreibungen und Schädigungen von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und indigenen Gemeinschaften bei und reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass Biokraftstoff auf Kosten der Ernährungssicherheit produziert wird.

Diese Maßnahmen dienen der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8).

Sektor 3

Nahrungsmittelproduktion

Untersektoren:	Fischfang und Fischzucht
Kategorie:	Menschenrechte in Sektoren mit hohem Risiko umsetzen

Risiken

Risiken für lokale Bevölkerung

Überfischung der Fischbestände besonders in Küstennähe durch kommerzielle Flotten, dadurch Gefährdung der Lebensgrundlagen selbstständiger Fischer und Aquakulturen in Chile: Rückgang der Fisch- und Muschelbestände im freien Gewässer und Zunahme des Algenwachstums, Bedrohung der traditionellen Lebensweisen der indigenen Bevölkerung

Arbeitsrisiken**Fischerei (vor allem im Pazifik, indischer Ozean)**

Verletzung von Arbeitsrechten: v.a. Gefahr der Zwangsarbeit durch hohe Rekrutierungskosten, überlange Arbeitszeiten, Zurückhaltung von Löhnen, körperliche Gewalt am Arbeitsplatz, gezielte Zurückhaltung von Nahrung und Wasser als Druckmittel, Gefahr am Arbeitsplatz v.a. durch Mangel an Schwimmwesten und Ermüdung, Fehlen schriftlicher Arbeitsverträge, unwürdige, unhygienische und beengte Unterbringung von Arbeiter*innen auf Schiffen, absichtliches Unterlassen von Rettung, erschwerender Faktor: Kontrolle der Arbeitsbedingungen auf hoher See und außerhalb nationaler Gewässer schwierig, Unterdrückung von Gewerkschaften, Diskriminierung.

Aquakulturen

Taucher*innen: Tödliche Unfälle am Arbeitsplatz, Arbeit bei hoher Luftfeuchtigkeit und niedrigen Temperaturen

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Fischereien

Sicherung eines nachhaltigen Fischfangs in Küstengewässern, der die Lebensgrundlagen der Küstenbevölkerung berücksichtigt.

Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in der gesetzlichen Arbeitszeit, der Abstands zum existenzsichernden Lohn wird überprüft und es besteht ggf. ein Plan zur Anhebung der Löhne auf ein existenzsicherndes Niveau
Es gibt einen Beschwerdemechanismus, der allen Arbeiter*innen ohne Restriktionen frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entsprechen. Ebenso bestehen Mechanismen der Wiedergutmachung.

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen

Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen, alle Arbeiter*innen haben Arbeitsverträge, mit gesetzeskonformen Arbeitszeiten, Unterbindung überhöhter Rekrutierungsgebühren

Registrierung der Mannschaften und Schiffe vor Auslaufen, Gewährleistung der Sicherheit u.a. durch Training der Arbeiter*innen Sicherheitsvorkehrungen an Bord, medizinische Grundversorgung und Schwimmwesten an Bord,

Aufklärung und Information zu Arbeitsrechten, Förderung der Bildung und Aktivität von Gewerkschaften, angemessene Unterbringung, Zugang zu ausreichend sauberem Wasser und Nahrung. Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Aquakulturen

Achtung traditionellen Rechts, umfassende Information und kultursensibler Dialog mit der lokalen Bevölkerung mit besonderer Verantwortung im Umgang mit vulnerablen Gruppen, Achtung des Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) indigener Bevölkerung.

Begründung

Die Lebensgrundlagen von 10 – 12% der Weltbevölkerung hängen von der Fischerei oder von Aquakulturen ab (DIH, 2019: 1). Ca. 58 Mio. Menschen arbeiten in der Fischerei. Menschenrechtsrisiken bestehen zum einen darin, dass lokalen Fischern z.B. durch Überfischung der Küstengewässer die Lebensgrundlage entzogen wird. Zum anderen werden in der Fischerei grundlegende Menschenrechte durch Vorkommnisse wie Zwangsarbeit verletzt. Eine wirkungsvolle Unterbindung der Missstände auf hoher See (mangelnde Rechtsaufsicht) ist bisher nicht gelungen. Die hier aufgestellten Kriterien können dazu beitragen, dass das Recht auf Nahrungssicherheit und grundlegender Arbeitsrechte in diesem für über 10% der Weltbevölkerung zentralen Bereich umgesetzt werden.

Diese Maßnahmen dienen der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Zugang zu Fischressourcen und Märkten für lokale Fischer sicherstellen (SDG 14 b)

Sektor 4

Textilien

Untersektoren und verbundene Sektoren:

Textilhandel und vorgelagerte Wertschöpfungskette: Konfektionierung, Spinnerei, Weberei und Strickerei, Lederproduktion, Schuhproduktion

Kategorie:

Menschenrechte in Sektoren mit hohem Risiko umsetzen

Soziale Risiken

Textilhandel, Schuhhandel

Ausübung von extremem Preisdruck und Zeitdruck, Lieferverträge nur von kurzer Dauer dadurch hoher Druck auf Lieferant*innen, die diesen an Produzent*innen und Arbeiter*innen weitergeben und indirekt diverse Arbeitsrechts- und Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten bewirken.

Konfektionierung

Bezahlung unterhalb des Existenzlohns, unterhalb des Mindestlohns, Bezahlung nach Stücklohnsystem ohne Berücksichtigung von Überstunden, unfreiwillige und exzessive Überstunden, Einschränkung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen, geschlechtsspezifische Diskriminierung (Löhne für Frauen niedriger, sexuelle Belästigung), keine effektiven Beschwerdemechanismen, oft keine schriftlichen Verträge, Lohnkürzung im Krankheitsfall,

Unzureichende Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und -gesundheit (Lärm, Staub, Chemikalien, Notausgänge versperrt)

Unangemessene Unterbringung ohne Zugang zu Elektrizität und fließendem Wasser

Risiko der Zwangs- und Kinderarbeit in Spinnereien, Webereien und in der Baumwollproduktion

Leder- und Schuhproduktion

Besondere Gesundheits- und Sicherheitsrisiken der Arbeiter*innen durch Verwendung von Chrom in der Gerberei: Hautkrankheiten oder Atemwegsprobleme, da oft kein ausreichender Schutz

Hoher Wasserverbrauch in der Gerberei bedroht den Grundwasserspiegel, gelangt Chrom in Gewässer und Böden, führt dies zu gesundheitlichen Gefahren und Wasserknappheit für die Bevölkerung vor Ort

Heimarbeiter*innen in der Schuhproduktion: Bezahlung unter gesetzlichem Mindestlohn durch Bezahlung nach Stückzahl, keine Organisation der Arbeiter*innen, Gefahr der Kinderarbeit, keine schriftlichen Arbeitsverträge

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Textilhandel

Überprüfen, ob Einkaufspreise die Zahlung von Existenzlöhnen ermöglichen, Preise an Zulieferer so anpassen, dass diese ein existenzsichernden Lohn oder ein existenzsicherndes Einkommen zahlen können.

Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der Mitarbeiter*innen der Lieferanten frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Wiedergutmachung ermöglichen

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen: angemessener Lieferzeiten, Planbarkeit der Aufträge, das Volumen an die Kapazität des Zulieferers anpassen, um Unteraufträge zu vermeiden, Bonuszahlungen an Einkauf für Verträge mit sozialnachhaltigen Lieferanten, Teilnahme an Branchen-Initiativen, die mehr Nachhaltigkeit als Ziel haben, Menschenrechte mit konkreten Kriterien in Verträgen verankern, in Verhandlungen einbeziehen und überprüfen, Arbeitssicherheit und-gesundheit regelmäßig vor Ort überprüfen, Unterstützung der Gewerkschaftsrechte vor Ort, Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Konfektionierung

Zahlen von existenzsichernden Löhnen, Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der Mitarbeiter*innen frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Wiedergutmachung ermöglichen

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen

Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen, alle Arbeiter*innen haben schriftliche Arbeitsverträge, mit gesetzeskonformen Arbeitszeiten, keine Lohnkürzungen im Krankheitsfall, Recht auf Urlaub und Pausenzeiten, Begrenzung der Zeitarbeitsverträge, Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in der gesetzlichen Arbeitszeit ist auch bei Stücklöhnen gewährleistet, der Abstand zum existenzsichernden Lohn wird überprüft und es besteht ggf. ein Plan zur Anhebung der Löhne auf ein existenzsicherndes Niveau. Maßnahmen der Arbeitssicherheit und -gesundheit sind umgesetzt (Atenschutz), es stehen angemessene Unterkünfte zur Verfügung. Es gibt eine Aufklärung zu den Themen Diskriminierungsverbot und Gewerkschaftsfreiheit,

Rückverfolgung und Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte auch auf den weiteren Stufen der Wertschöpfungskette: Baumwollproduktion, Spinnerei, Weberei, Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Zusätzliche Maßnahmen bei Schuhen und Leder

Besondere Arbeitsschutzmaßnahmen in der Gerberei (Chromgerbung) sind umgesetzt. Kompensation im Falle von Schädigung, die Entnahme von Wasser geht nicht zu Lasten der anliegenden Bevölkerung. Die Klärung der Abwässer verhindert die Beeinträchtigung der Wasserressourcen. Es gibt Beschwerdemechanismen für die anliegende Bevölkerung und Möglichkeiten der Wiedergutmachung, Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Begründung

In der Textilindustrie allein arbeiten weltweit 60- 70 Millionen Menschen (Stotz, Lina; Kane, Gillian:1), überwiegend Frauen. Sie verdienen oft weniger als sie für ein menschenwürdiges Leben benötigen. Eine Verbesserung ihrer Einkommenssituation würde für sie und ihre Familien eine deutlich bessere Ernährungs- und Lebenssituation bedeuten. Ebenso würde die konsequente Einführung der notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ihre gesundheitliche Situation wesentlich verbessern. Beides kann durch die ungehinderte Arbeit von Gewerkschaften erleichtert werden. Investitionen in Unternehmen, die diese drei Aspekte fördern und messbar verbessern, tragen damit wesentlich zu sozialen Verbesserungen im Sinne der SDG bei, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und Geschlechtergerechtigkeit zu unterstützen.

Diese Maßnahmen dienen der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8).

Sektor 5

Groß- und Einzelhandel

Untersektoren und verbundene Sektoren: Lebensmittelhandel

Kategorie: Menschenrechte in Sektoren mit hohem Risiko umsetzen

Soziale Risiken

Ausübung von extremem Preisdruck und Zeitdruck, Lieferverträge nur von kurzer Dauer dadurch hoher Druck auf Lieferanten, die diesen an Produzent*innen und Arbeiter*innen weitergeben und indirekt diverse Arbeitsrechts- und Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten bewirken.

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Überprüfen, ob Einkaufspreise die Zahlung von existenzsichernden Löhnen oder Einkommen ermöglichen, Preise an Zulieferer so anpassen, dass diese ein existenzsichernden Lohn oder ein existenzsicherndes Einkommen zahlen können.

Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der Mitarbeiter*innen der Lieferanten frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Wiedergutmachung ermöglichen

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen

Angemessener Lieferzeiten, Planbarkeit der Aufträge, das Volumen an die Kapazität des Zulieferers anpassen, um Unteraufträge zu vermeiden, Bonuszahlungen an Einkauf für Verträge mit sozial nachhaltigeren Lieferanten, Menschenrechte mit konkreten Kriterien in Verträgen verankern und überprüfen, Unterstützung der Gewerkschaften vor Ort

Überprüfung der Auswirkung des eigenen Angebots oder der Nachfrage auf lokale Produzenten und Händler, Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Begründung

Der Lebensmittelhandel trägt eine hohe Verantwortung für die Umsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten in der Landwirtschaft. Gestaltung von Verträgen, Lieferbeziehungen und Preisen spielen eine entscheidende Rolle, ob Menschen- und Arbeitsrechte eingehalten werden oder nicht. Die Umsetzung dieser Kriterien trägt dazu bei, Armut und prekäre Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft zu beenden.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8).

Sektor 6

Bergbau

Untersektoren: Abbau in Entwicklungs- und Schwellenländern von Eisenerz, Bauxit, Kupfer, Zinn, Kobalt, Coltan, Blei, Zink, Nickel, Platin, Lithium, Glimmer, Platin, Palladium, seltene Erden, Tantal, Tungsten

Kategorie: Menschenrechte in Sektoren mit hohem Risiko umsetzen

Soziale Risiken

Indirekte Unterstützung von bewaffneten Konflikten, die durch den Abbau und den Handel mit metallischen Rohstoffen finanziert werden.

Zu geringe Lizenzzahlungen oder/und Lizenzzahlungen, die nicht in der betroffenen Region eingesetzt werden, Korruption/Steuerzahlungen werden z.B. durch zu niedrige unternehmensinterne Verrechnungspreise zum Schaden des Landes gesenkt

Vertreibung (indigener) Bevölkerung vor Ort aufgrund von großflächiger Gebietsräumung, Missachtung traditioneller Landrechte ohne freie Einwilligung nach vorhergehender fundierter Information (FIPC) indigener Bevölkerung, unangemessener, geringerer Lebensstandard nach Umsiedlung, Gewalt und Einschüchterung gegenüber Anwohner*innen und Menschenrechts Aktivist*innen durch staatliches oder privates Sicherheitspersonal, Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen und Lebensqualität der Anwohner*innen z.B. Langfristige, Verschmutzung von Boden/ Wasser/ Luft durch verwendeten Chemikalien (wie z.B. Quecksilber, Zyanid) und Bergbauabfälle, die Schwermetalle enthalten/säurehaltig sind (Grubenwasser, Trümmergestein, Rückhaltebecken)
Zwangsarbeit, Kinderarbeit (Kleinbergbau)

Verletzung von Arbeitsrechten

nicht existenzsichernder Lohn, überlange Arbeitszeiten, mangelhafte Einhaltung der Sicherheitsstandards, hohe Unfallgefahr (15.000 Todesfälle jährlich) Arbeiter*innen sind ohne ausreichenden Schutz Staub, Chemikalien und Lärm ausgesetzt, unangemessene Unterbringung, Verweigerung des Rechts auf Gewerkschaftsbildung

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen

Sicherstellen, dass der Abbau keine militärischen Gruppen unterstützt.

Offenlegung aller Zahlungen an staatliche Stellen im Land des Rohstoffabbaus, lokale, regionale und nationale Ebene hat angemessenen Anteil an den Erträgen. Dies gilt besonders für die vor Ort betroffenen Bevölkerung

Länderbezogene Berichterstattung der Steuerzahlungen

Einhaltung von Weltbank Standards, so finden z.B. Konsultationen mit der betroffenen Bevölkerung statt, deren Ergebnisse veröffentlicht werden, Betroffene werden angemessen entschädigt, freie, vorherige und informierte Zustimmung betroffener indigener Bevölkerung (FPIC), Beschäftigung lokaler Arbeitskräfte, Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation der lokalen Bevölkerung besonders auch im Kleinbergbau, Schutz von Menschenrechtsaktivist*innen

Zahlung von Mindestlöhnen innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit ist gewährleistet,

falls der Mindestlohn nicht existenzsichernd ist: Ausarbeitung und Umsetzung eines Maßnahmenplans, der die Zahlung eines existenzsichernden Lohns anstrebt

Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der für Mitarbeiter*innen und Anwohner*innen zugänglich ist und der den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht. Ebenso bestehen Mechanismen der Wiedergutmachung,

Weitere Voraussetzungen

Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen, alle Arbeiter*innen haben Arbeitsverträge mit gesetzeskonformen Arbeitszeiten, ihnen stehen angemessene Schutzausrüstung zur Verfügung, Training und Überwachung der Schutzmaßnahmen ist sichergestellt, Arbeiter*innen stehen angemessene Unterkünfte zur Verfügung. Es gibt eine Aufklärung zu den Themen Diskriminierungsverbot und Gewerkschaftsfreiheit,

Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Begründung

Die Gewinnung von metallischen Rohstoffen in Entwicklungs- und Schwellenländern ist mit hohen Menschenrechtsrisiken verbunden. Gleichzeitig birgt er Chancen für die Entwicklung der Länder. Der Bergbau beschäftigt 1% der Arbeitskräfte weltweit (BBC 2010: o.p.) und ungezählte Menschen, die in der Nähe von Minen leben, sind vom Abbau mineralischer Rohstoffe betroffen. Die Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Anwohnern und Mitarbeitern könnte die Lebensbedingungen von Millionen von Menschen verbessern.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8).

Sektor 7

Automobilindustrie

Kategorie: Menschenrechte in Sektoren mit hohem Risiko umsetzen

Soziale Risiken

Siehe Bergbau, eine Verantwortung besteht vor allem für die Rohstoffe: Stahl, Aluminium, Kupfer, Kautschuk, Blei, Paladium, Rhodium, Platin, Chrom, Kobalt, Leder Molybden, Niobium, Antimony, Magnesium

Siehe Landwirtschaft: Kautschuk

Siehe Textilien: Leder

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen

Der Einkauf ist so gestaltet, dass den Zulieferern die Einhaltung der UN Leitprinzipien besonders auch die Zahlung des existenzsichernden Lohns entlang der Lieferkette möglich ist (Preise, Lieferzeiten, Bestellungenfristen, Vertragsdauer) Es besteht ein Beschwerdemechanismus.

Die Lieferkette wird im Hinblick auf mögliche Menschenrechtsrisiken kontrolliert, die Herkunft der Rohstoffe ist bekannt, die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen wird verringert, z.B. indem die Rohstoffherkunft von Lieferanten kontrolliert wird

Transparente und öffentliche Berichterstattung zu Wertstoffketten, Darstellung der eigenen Risikoanalyse, Audits, Ergebnisse und Maßnahmen

Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Begründung

Die Automobilbranche hat in ihren Lieferketten hohe menschenrechtliche Risiken, besonders im Hinblick auf den Abbau von metallischen Rohstoffen. Aufgrund ihres hohen Verbrauchs dieser Rohstoffe hat sie einen großen Einfluss, den sie für die Achtung der Menschenrechte erfolgreich einsetzen kann. Neben den Produzenten von Geräten der Kommunikationstechnologie aber auch dem Maschinenbau und der Baubranche liegt auf ihr die Hauptverantwortung für die Beendigung von Vertreibung, Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen von Anwohner*innen in Bergbaugebieten, der Eindämmung von Konflikten, die durch den Handel mit Rohstoffen finanziert werden, den Verstoß gegen die ILO Kernarbeitsnormen im Bergbau und die faire Behandlung von Menschen, die im Kleinbergbau ihr Auskommen haben. Ein ebenso großer Einfluss besteht auf die Produktion von Kautschuk für Autoreifen.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8).

Sektor 8

Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)

Untersektoren: Produktion und Handel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnologie

Kategorie: Menschenrechte in Sektoren mit hohem Risiko umsetzen

Soziale Risiken

Siehe Bergbau, eine Verantwortung besteht vor allem für die Rohstoffe: Tantal, Zinn, Indium, Seltene Erden, Ruthenium, Silber, Kobalt, Zink, Nickel, Kupfer, Gallium, Germanium, Wismut, Antimon Ion, Palladium, Magnesium, Beryllium, Lithium

In der Produktion durch Zulieferer (besonders aus Asien): Mangelnder Gesundheitsschutz, (Risiken durch Chemikalien, psychische und physische Belastung) erzwungene und übermäßige Überstunden, keine existenzsichernden Löhne, kein funktionierender Beschwerdemechanismus, keine Vereinigungsfreiheit, keine kollektiven Lohnverhandlungen, übermäßige Rekrutierungsgebühren, Gefahr der Zwangsarbeit in Form von (erzwungenen) Praktika von Studenten (China) und überhöhten Rekrutierungsgebühren (Thailand), Nicht-Beachtung von gesundheitlich begründeten Beschränkungen der Beschäftigung von Jugendlichen, illegale Formen der Zeitarbeit ohne Sozialversicherung, Diskriminierung von Frauen z.B. durch erzwungene Schwangerschaftstest und geringeren Verdienst

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Produktion

Herkunft der Rohstoffe ist bekannt. Lieferketten werden so gestaltet, dass die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen berücksichtigt und deutlich verringert wird, z.B. indem die Rohstoffherkunft von Lieferanten kontrolliert wird.

Handel

Kontrolle der Herkunft der Rohstoffe, Darstellung der eigenen Risikoanalyse, Audits, Ergebnisse und Maßnahmen Überprüfen, ob Einkaufspreise die Zahlung von existenzsichernden Löhne ermöglichen, Überprüfung ob existenzsichernden Löhne in den Zulieferfabriken gezahlt werden und ggf. Ausarbeitung eines Maßnahmenplans, wie dies erreicht werden kann

Einrichten eines Beschwerdemechanismus, der Mitarbeiter*innen der Lieferanten frei zugänglich ist und den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien entspricht, Wiedergutmachung ermöglichen

Einzelmaßnahmen hierfür können sein: angemessener Lieferzeiten, Planbarkeit der Aufträge, das Volumen an die Kapazität des Zulieferers anpassen um Unteraufträge zu vermeiden, Bonuszahlungen an Einkauf für Verträge mit sozial nachhaltigeren Lieferanten, Teilnahme an nachhaltigen Brancheninitiativen, die die Umsetzung eines existenzsichernden Lohns zum Ziel haben, Menschenrechte mit konkreten Kriterien in Verträgen verankern, in Verhandlungen einbeziehen und überprüfen, Arbeitssicherheit und -gesundheit regelmäßig vor Ort überprüfen, Unterstützung der Gewerkschaftsrechte vor Ort

Teilnahme an Brancheninitiativen, die diese Maßnahmen engagiert umsetzen

Begründung

Die Kommunikationstechnologie hat aufgrund ihrer vielfältigen und langen Lieferketten eine hohe Verantwortung für die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen im Abbau von Rohstoffen und die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten in der Produktion der Geräte. Sie hat aufgrund ihrer Bedeutung im Einkauf dieser Rohstoffe und der Geräte einen großen Einfluss, den sie für die Achtung der Menschenrechte erfolgreich einsetzen kann. Neben der Autoindustrie trägt sie die Hauptverantwortung für die Beendigung von Vertreibung und der Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen von Anwohner*innen in Bergbaugebieten, der Eindämmung von Konflikten, die durch den Handel mit Rohstoffen finanziert werden, den Verstoß gegen die ILO Kernarbeitsnormen im Bergbau und die faire Behandlung von Menschen die im Kleinbergbau ihr Auskommen suchen. Außerdem hat sie eine große Verantwortung für die Beschäftigten in der IT Industrie, die oft keinen existenzsichernden Lohn erhalten und keinen Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen haben.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8).

Vorbemerkung Soziale Produkte und Dienstleistungen

Soziale Produkte und Dienstleistungen werden in die folgenden sechs Bereiche unterteilt.

1. Gesundheit (Produkte und Dienstleistungen)
2. Technische Infrastruktur
3. Soziale Infrastruktur
4. Bildung
5. Finanzdienstleistungen
6. Zivile Konfliktbearbeitung

Auch für diese Bereiche werden soziale Risiken genannt, die bei einer sozial nachhaltigen Investition ausgeschlossen sein müssen. Kriterium für die soziale Nachhaltigkeit ist mit Ausnahme der zivilen Konfliktbearbeitung die Zugänglichkeit (siehe 2.4.1). Maßnahmen dieser Sektoren sind nur dann sozial nachhaltig,

wenn sie den Zugang zu ihnen erleichtern bzw. wenn sie den einmal erleichterten Zugang sichern. Ein Beispiel: Der Bau einer Kläranlage in einer Region, in der es bisher keine Abwasserklärung gab, wäre demnach sozial nachhaltig. Aber auch die Finanzierung der Erhaltungsaufwendungen dieser Kläranlage ist sozial. Ausgeschlossen sind Aktivitäten in diesen Sektoren, die den Zugang beschränken. So würde eine Kläranlage, die nur die Abwässer eines privilegierten Teils der Bevölkerung klärt, weil nur dieser an das Abwassersystem angeschlossen ist, nicht als sozial nachhaltig verstanden.

Sektor 9

Gesundheit: Produkte und Dienstleistungen

Unternehmen tätigBereich von:

- Erforschung, Produktion und Vertrieb von pharmazeutischen Produkten
- Erforschung, Produktion und Vertrieb medizinischer Implantate
- Erforschung, Produktion und Vertrieb medizintechnischer Instrumente und Geräte
- Produktion und Vertrieb von Medizinprodukten (z.B. Schutzkleidung)
- Betrieb von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen und Gesundheitsstationen
- Krankenversicherungen

Kategorie:

Sektor mit Menschenrechtsrisiken und hohem Potential positiver sozialer Wirkung

Soziale Risiken

Pharmazeutische Produkte

Zugangslücke: hohe Preise für Medikamente aufgrund von Patenten blockieren besonders für arme Menschen den Zugang zu notwendiger Gesundheitsversorgung, auch: Ausnutzen einer Monopolsituation für bestimmte Medikamente

Forschungslücke: nicht ausreichend Forschung zu vernachlässigten und armutsassoziierten Krankheiten
Verlagerung von Medikamententestung in Länder mit geringen Einkommen und Ausnutzung von finanziellen Not-situationen der Menschen dort. Teilnehmer*innen von Medikamenten-Studien werden vor dem Test nicht ausreichend informiert.

Medizintechnische Implantate

Implantate: Fehlerhafte, gesundheitsschädliche oder unwirksame Implantate

Zugänglichkeit zu Implantaten eingeschränkt

Forschungslücke: nicht ausreichend Forschung zu Implantaten für kleine Patientengruppen

Medizintechnische Instrumente und Geräte

Chirurgische Instrumente: Kinderarbeit, überlange Arbeitszeiten, kein existenzsichernder Lohn

Menschenrechtsverletzungen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette besonders bei der Gewinnung metallischer Rohstoffe, siehe Bergbau und ICT

Medizinprodukte

Medizinische Schutzausrüstung: überhöhte Gebühren für Arbeitsvermittlung, überlange Arbeitszeiten, kein existenzsichernder Lohn

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Pharmazeutika

Tests von neuen Medikamenten an Menschen halten den Grundsatz der freien Einwilligung nach vorhergehender fundierter Information (FIPIC) ein

Die Zugänglichkeit der Medikamente wird im Hinblick auf seltene Krankheiten und Preisgestaltung verbessert. Gemessen wird dies z.B. anhand der Kriterien des „Access to Medicine Index“:

1. Allgemeine Strategie zum Zugang zu Medikamenten
2. Markteinfluss und Compliance
3. Forschung und Entwicklung zu seltenen/armutsbezogenen Krankheiten
4. Preisgestaltung und Vertrieb
5. Patente und Lizenzierung z.B. für die Produktion von Generika
6. Unterstützung des Aufbaus von Gesundheitssystemen und von Forschungsaktivitäten in niedrig und mittel Einkommensländern
7. Produktspenden

Implantate

Die Zugänglichkeit von Implantaten wird im Hinblick auf seltene Krankheiten und Preisgestaltung verbessert. Gemessen wird dies anhand der Kriterien:

1. Forschung und Entwicklung zu seltenen/armutsbezogenen Krankheiten
2. Preisgestaltung und Vertrieb
3. Unterstützung des Aufbaus von Gesundheitssystemen in niedrig und mittel Einkommensländern
4. Produktspenden

Medizintechnische Instrumente und Geräte

Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen in der Produktion sind ausgeschlossen. Die Zugänglichkeit medizintechnische Instrumente und Geräte wird durch Preisgestaltung und Produktspenden verbessert.

Medizinische Produkte

Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen in der Produktion sind ausgeschlossen. Die Zugänglichkeit zu medizinischen Instrumenten und Geräten wird durch Preisgestaltung und Produktspenden verbessert.

Betrieb von Krankenhäusern, Arztpraxen und Gesundheitsstationen

Die Zugänglichkeit zu medizinischen Dienstleistungen wird verbessert bzw. erhalten. Dies kann z.B. durch die geografische Verbreitung, durch die Verbesserung der ökonomischen Zugänglichkeit oder durch die Erhaltung einer bestehenden hohen ökonomischen wie geografischen Zugänglichkeit geschehen

Krankenversicherungen

Krankenversicherungen, die die Zugänglichkeit von medizinischen Produkten und Dienstleistungen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen z.B. ärmere Bevölkerungsschichten, ältere Menschen, chronisch Kranke u.a. erleichtern

Begründung

Medizinische Produkte und Dienstleistungen sowie Krankenversicherungen haben einen hohen sozialen Wert. Medizinische Produkte können jedoch in der Herstellung und Testphase mit gravierenden Menschenrechtsverletzungen verbunden sein. Dies muss ausgeschlossen sein, wenn die Aktivität als sozial nachhaltig gelten soll. Ebenso reicht es nicht, diese Produkte zur Verfügung zu stellen, um sozial nachhaltig zu sein. Soziale Nachhaltigkeit definiert sich im Gesundheitssektor darüber, dass die Zugänglichkeit zu diesen Produkten und Dienstleistungen verbessert wird bzw. in Situationen, in denen eine weitgehende Zugänglichkeit gegeben ist diese z.B. durch entsprechende Forschungs- und Ausbildungsprogramme, Wartung und Erneuerung dauerhaft erhalten bleibt.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), reduzierte Ungleichheit (SDG 10)

Bemerkung: Sektor Infrastruktur

Der Sektor „Infrastruktur“ wurde eingeteilt in Projekte der technischen Infrastruktur, wie den Bau von Straßen, Häfen, Hotels und Sportstätten und Projekte sozialer Infrastruktur wie Wasserinfrastruktur, öffentlicher Nahverkehr und Bildung. Die Menschenrechtsrisiken sind in beiden Bereichen in Entwicklungs- und Schwellenländern besonders hoch. Gleichzeitig haben derartige Projekte in diesen Ländern oft einen sozialen Nutzen in dem Sinne, dass sie eine Verbesserung der ökonomischen Einbindung von Bevölkerungsteilen ermöglichen. Ein solcher Nutzen ist in reicheren Ländern meist in geringerem Maße vorhanden. Sozial können

Investitionen in technische Infrastruktur deshalb nur dann sein, wenn sie in einem Land umgesetzt werden, das offizielle Entwicklungshilfe erhält (DAC-Land). Projekte der sozialen Infrastruktur also der Trinkwasserversorgung und -klärung, des öffentlichen Verkehrs, des Gesundheits- und Bildungssystems sowie der Stromproduktion können hingegen bei Einhaltung der entsprechenden sozialen Kriterien in allen Ländern das Ziel sozialer Investitionen sein. Das zentrale Kriterium ist hier, dass die Maßnahmen die Zugänglichkeit zur Grundversorgung verbessert.

Sektor 10

Bau- und Infrastruktur I: Technische Infrastruktur

Untersektoren undverbundene Sektoren:

- Technische Infrastruktur ohne direkten sozialen Nutzen: Häfen, Flughäfen, Hotels, Sportstadien, Industrieanlagen, Straßen, Brücken
- Ingenieurdienstleistungen und Bauleistungen zur Planung, Umsetzung und Überwachung dieser Infrastrukturprojekte sowie spezielle Investmentvehikel für Infrastrukturprojekte und Versicherungsdienstleistungen für diese
- spezielle Investmentvehikel für Infrastrukturprojekte, die diese Kriterien einhalten

Kategorie:

Sektor mit Menschenrechtsrisiken und hohem Potential positiver sozialer Wirkung

Risiken**Lokale Ebene**

Vertreibung, Missachtung traditioneller Landrechte und des FIPC indigener Bevölkerung, unangemessener, geringerer Lebensstandard nach Umsiedlung, Gewalt und Einschüchterung gegenüber Anwohner*innen und Menschenrechtsaktivist*innen, Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen und Lebensqualität der Anwohner*innen z.B. durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden und Zuzug vieler temporärer Arbeitskräfte

Kinderarbeit/Zwangsarbeit, mangelnde Arbeitssicherheit und -gesundheit, keine schriftlichen Verträge, überlange Arbeitszeiten, kein existenzsichernder Lohn, Verletzung des Rechts auf Gewerkschaftsbildung, keine effektiven Beschwerdemöglichkeiten.

Regionale Ebene: Korruption, Baumaßnahme nützt vor allem Unternehmen und privilegierten Teilen der Bevölkerung, nicht den Benachteiligten

Nationale Ebene

Korruption, unangemessene Verteilung von Lasten und Einkommen zwischen staatlichem und privatem Sektor z.B. durch Steuersparmodelle und für den Staat ungünstige Investitionsabkommen. Einschränkung der Partizipationsmöglichkeiten und der Umsetzung von Menschenrechten und Transparenz gegenüber der Bevölkerung sind durch Investitionsabkommen erschwert.

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Die Baumaßnahme findet in einem Land statt, das offizielle Entwicklungshilfe bekommt (DAC).

Das Projekt erfüllt die acht IFC-Standards zu Risikomanagement, Arbeitsstandards, Ressourceneffizienz, Gesundheit und Sicherheit der Anwohner, Umsiedlung, Biodiversität, indigene Gemeinschaften und Schutz von Kulturgütern.

Transparenz der Verträge mit und der Geldflüsse an staatliche Institutionen, Transparente Ausschreibungen zur Vermeidung von Korruption

Es liegt ein Impact Assessment vor, aus dem nachvollziehbar deutlich positive Auswirkungen für die benachteiligte und marginalisierte Bevölkerung besonders auch in der näheren Umgebung der Baumaßnahmen hervorgehen. Dies weist die Anzahl der geschaffenen menschenwürdigen Arbeitsplätze aus, sowie das Wachstum des lokalen Einkommens.

Siehe auch: Deutsches Institut für Menschenrechte 2018

Begründung

Technische Infrastrukturmaßnahmen mit begrenztem sozialen Nutzen gehen mit hohen Menschenrechtsrisiken aber auch mit Chancen für benachteiligte Bevölkerungsteile einher. Sowohl die Risiken als auch der Nutzen bestehen in besonders hohem Maße in DAC Ländern. Deshalb können Investitionen dieser Kategorie nur dann als sozial nachhaltig gelten, wenn sie in diesen Ländern umgesetzt werden und die oben aufgeführten Kriterien einhalten. Die Kriterien sind so gefasst, dass Risiken eingedämmt sind und Investitionen sich auf solche Projekte konzentrieren, die nachweisbar positive soziale Auswirkungen für benachteiligte Bevölkerungsteile nach sich ziehen.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie Innovation und Infrastruktur (SDG 9) und nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)

Sektor 11

Bau- und Infrastruktur II – Soziale Infrastruktur

Untersektoren und verbundene Sektoren:

Ingenieurdienstleistungen und Bauleistungen zur Planung, Umsetzung und Überwachung großer Infrastrukturprojekte sowie spezielle Investmentvehikel für Infrastrukturprojekte mit sozialem Nutzen, die diese Kriterien einhalten, Versicherungen dafür (alle Länder)

Technische Infrastruktur mit sozialen Nutzen:

- Abwasserklärung und Versorgung mit Trinkwasser.
- Abfallentsorgung
- Stromversorgung unter Verwendung der Energieträger der grünen EU Taxonomie,
- Öffentlicher Nah- und Fernverkehr
- Fahrradwege
- Soziale Infrastruktur (Bau von Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern)
- Sozialer Wohnungsbau
- Infrastruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie

Kategorie:

Sektor mit Menschenrechtsrisiken und hohem Potential positiver sozialer Wirkung

Risiken

Lokale Ebene

Besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern: Vertreibung, Missachtung traditioneller Landrechte und der freien informierten vorherigen Zustimmung indigener Bevölkerung (FIPC), unangemessener, geringerer Lebensstandard nach Umsiedlung, Gewalt und Einschüchterung gegenüber Menschenrechtsaktivist*innen, Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen und der Lebensqualität der Anwohner*innen z.B. durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden und Zuzug vieler temporärer Arbeitskräfte, Korruption.

Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen, unangemessene Unterbringung, Arbeitssicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte

Regionale Ebene

Korruption, Baumaßnahme nützt vor allem Unternehmen und privilegierten Teilen der Bevölkerung, nicht den Benachteiligten

Nationale Ebene

Korruption, unangemessene Verteilung von Lasten und Einkommen zwischen staatlichem und privatem Sektor z.B. durch Steuersparmodelle und für den Staat ungünstige Investitionsabkommen. Einschränkung der Partizipationsmöglichkeiten und der Umsetzung von Menschenrechten und Transparenz gegenüber der Bevölkerung durch Investitionsabkommen erschwert.

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Lokale Ebene

Das Projekt erfüllt die acht IFC-Standards zu Risikomanagement, Arbeitsstandards, Ressourceneffizienz, Gesundheit und Sicherheit der Anwohner*innen, Umsiedlung, Biodiversität, indigene Gemeinschaften und Schutz von Kulturgütern

Regionale und nationale Ebene

Transparenz der Verträge mit und der Geldflüsse an staatliche Institutionen, Transparente Ausschreibungen zur Vermeidung von Korruption,

Alle beteiligten Unternehmen veröffentlichen länderbezogen ihre Steuerzahlungen

Die Baumaßnahme erleichtert den Zugang zu sauberem Wasser, sauberem Strom, öffentlichem Verkehr, Abfallentsorgung, Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern, angemessenem Wohnraum und Informations- und Kommunikationsdienstleistungen oder/und die Baumaßnahme sichert den dauerhaften Erhalt des allgemeinen Zugangs zu diesen Gütern.

Siehe auch: Deutsches Institut für Menschenrechte 2018

Begründung

Infrastrukturmaßnahmen mit hohem sozialen Nutzen gehen mit Menschenrechtsrisiken aber auch hohen Chancen für die Umsetzung z.B. des Rechts auf Wasser, Zugang zu sauberer Energie und Bildung einher. Die Kriterien sind so gefasst, dass soziale Risiken eingedämmt sind und Investitionen sich auf solche Projekte konzentrieren, die positive soziale Auswirkungen für bisher nicht oder unterversorgte Bevölkerungsteile nach sich ziehen.

Projekte dieser Kategorie gelten in allen Ländern als „sozial nachhaltig“, weil sie, im Unterschied zur technischen Infrastruktur ohne sozialen Nutzen immer einen sozialen Wert haben.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) Hochwertige Bildung (SDG 4) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6) bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie Innovation und Infrastruktur (SDG 9) und nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) Nachhaltiger Konsum und Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (13)

Sektor 12

Bildung: Produkte und Dienstleistungen

Unternehmen tätig

Bereich von:

- Einrichten und Betreiben von Primar- und Sekundarschulen und Universitäten
- Angebote für berufliche Bildung
- Spezielle Bildungsangebote, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern
- Produktion und Vertrieb von Bildungsmaterialien
- Entwicklung und Produktion von digitalen Bildungsangeboten
- Erwachsenenbildung
- Ausbildung von Lehrer*innen
- Bildungskredite

Kategorie:

Sektor mit hohem Potential positiver sozialer Wirkung

Risiken

Unzugänglichkeit von Bildungsangeboten z.B. aufgrund von hohen Gebühren oder Bildungsangebote mit geringer Qualität

Kriterien

Die Maßnahme dient der Verbesserung und der Erhaltung der Zugänglichkeit von Bildung in jeder Form

Die Maßnahmen orientieren sich an Bildungszielen

Begründung

Für die soziale Nachhaltigkeit sind qualitativ wertvolle Bildungsangebote im primären, sekundären und tertiären Bereich essentiell. Nachhaltige Investitionen sollen die Zugänglichkeit zu Bildung in allen Formen verbessern bzw. diese erhalten. Eine besondere Bedeutung kommt der beruflich orientierten Bildung zu sowie Bildungsangeboten, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. Über definierte Bildungsziele wird die Qualität eines Bildungsangebots messbar.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung (SDG 4), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9).

Sektor 13

Finanzdienstleistungen

- Untersektoren:**
- Mikrokredite, Mikrosparleinlagen, Mikroversicherungen
 - KMU Finanzierung
 - Finanzdienstleistungen und Finanzierungen im ländlichen Raum
 - Finanzierung dezentraler Gebietskörperschaften
 - Heimatüberweisungen

Kategorie: Sektor mit hohem Potential positiver sozialer Wirkung

Risiken

Überschuldung von Mikrokreditkund*innen, durch die Armut verschlimmert wird, überhöhte Kreditzinsen, ungenügende Aufklärung und Beratung der Mikrokreditkund*innen, versteckte Kosten, überhöhte Gebühren, Vergabe von Mikrokrediten für Konsumzwecke, Vergabe von Krediten ohne Kenntnis des Verschuldungsgrades der Kund*innen, hohe Gebühren für Heimatüberweisungen

Kriterien für soziale Nachhaltigkeit

Mikrokredite

Erfüllung der „Client Protection Principles“, Verzicht auf Investitionen in Märkte, die (z.B. laut „Mimosa Index“) einen zu großen Zustrom von Mikrofinanzgeldern erfahren,

KMU Finanzierung

Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen

Durchführung und Veröffentlichung von Wirkungsberichten, z.B. zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Entwicklung im ländlichen Raum

Günstiges und sicheres System für Heimatüberweisungen

Begründung

Mikrokredite, -sparmöglichkeiten und -versicherungen gelten als wirkungsvolle Instrumente zur Reduzierung von Armut. Wiederholt auftretende krisenhafte Entwicklungen in Afrika, Asien und Lateinamerika zeigen jedoch, dass das Instrument auch Gefahren birgt. Um als „sozial nachhaltig“ gelten zu können müssen die Gefahren von Mikrofinanzen weitgehend ausgeschlossen sein. Zusammen mit speziellen Finanzdienstleistungen für den ländlichen Raum, für kleine und mittlere Unternehmen sowie Finanzierungsmöglichkeiten für dezentrale Gebietskörperschaften. Die Summe der Heimatüberweisungen von Arbeitsmigrant*innen an ihre Familien übersteigt die Geldflüsse aus der Entwicklungshilfe bei weitem. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Armutsminderung. Bestehende Systeme sind jedoch meist teuer und schmälern damit die Wirkung der Heimatüberweisungen.

Stadtentwicklung

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung folgender Nachhaltigkeitsziele: Keine Armut (SDG 1), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftliches Wachstum (SDG 8)

Sektor 14

Zivile Konfliktbearbeitung

Kategorie: Sektor mit hohem Potential positiver sozialer Wirkung

Risiken

Do-No-Harm-Regeln müssen integriert sein

Kriterien

Beiträge zur Stärkung der Beziehungen und Kommunikationswege zwischen Konfliktparteien, Stärkung der Konfliktfähigkeit und institutionellen Voraussetzungen. Orientierung an den friedenslogischen Prinzipien: Gewaltminderung durch Prävention, Konflikttransformation, Dialogverträglichkeit der Mittel, Orientierung an internationalen Normen, Offenheit für Lernprozesse

Begründung

Die Erhaltung des Friedens sowohl zwischen Nationen als auch innerhalb eines Landes ist eines der höchsten sozialen Güter für die es der Anstrengung bedarf. Die Anzahl der Menschen, die einen gewalttätigen Tod sterben, steigt. (Hideg, Gergely, 2019: 4). Gleichzeitig steigt die Anzahl der Waffen weltweit an. Was für viele Unternehmen ein Gewinn ist, bedeutet für die Menschheit insgesamt ein Verlust. Gleichzeitig sind Bemühungen, Konflikte ohne Waffengewalt vorzubeugen, drohende gewaltsame Konflikte zu entschärfen und bestehende gewaltsame Konflikte zu beenden und sozial und psychologisch nachzusorgen, systematisch unterfinanziert.

Diese umfassen heute neben der stillen Diplomatie auch die strukturelle und systemische Dimension, die darauf abzielt, die tiefverwurzelten Ursachen sozioökonomischer, kultureller, umweltbezogener, institutioneller und anderer Art zu bearbeiten, und nicht nur auf die politischen Symptome von politischen Konflikten zu reagieren.“ (Annan Juni 2001: 36). Eine soziale Taxonomie muss deshalb Investitionen in die zivile Konfliktbearbeitung, insbesondere in Personal, Ausbildung, Institutionen, Dialog- und Begegnungsräume im Rahmen langfristig orientierter Finanzierung von Programmen enthalten, die vorausschauend in gefährdeten Gebieten und Situationen Maßnahmen zur Deeskalation und Konflikttransformation umsetzen.

Diese Maßnahmen dienen damit der Erfüllung folgender Nachhaltigkeitsziele: menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftliches (SDG 17) (im Zusammenhang mit SDG 16.)

2.4.6 Ausblick

Die Aufstellung der grünen Taxonomie ist ein Meilenstein des nachhaltigen Investments. Die Beschränkung auf zunächst grüne Themen ist angesichts der Komplexität und Dringlichkeit zu handeln eine den Umständen geschuldete richtige Entscheidung. Diese Konzentration ist nicht als Zurückstellung des Sozialen zu verstehen, sondern birgt Chancen für soziale Themen, denn mit der grünen Taxonomie wurde ein Weg bereitet, der nun auch sozialen Themen offensteht. Im zweiten Schritt und mitten in einer durch das Corona Virus verursachten sozialen Krise geht es nun darum, mit dem gleichen Engagement, Ehrgeiz und der gleichen Sachkenntnis eine soziale Taxonomie aufzustellen. Es gibt sicherlich verschiedene Wege, zu einer weitge-

hend akzeptierten sozialen Taxonomie zu kommen, ebenso wie es verschiedene gangbare Möglichkeiten gibt, soziale und grüne Taxonomien miteinander zu verbinden. Die vorliegende Studie ist ein Vorschlag, dem weitere folgen werden, die sich evtl. stärker an bestehenden Systemen zur Messung der sozialen Nachhaltigkeit orientieren.

So haben Nachhaltigkeitsratingagenturen die Messung sozialer Indikatoren auf Unternehmensebene bereits weit vorangetrieben. Ebenso bestehen verschiedene Methoden, die UN Nachhaltigkeitsziele auf unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen zu beziehen.

Der Ausgangspunkt dieser Studie ist jedoch die grüne EU Taxonomie, die jenseits bestehender Klassifikationssysteme und Kriteriologien von den Notwendigkeiten ökologischer Umsteuerung ausgegangen ist. Genauso wurde hier versucht, die dringendsten sozialen Themen in einem der EU Taxonomie analogen System zu ordnen, um eine Orientierung für die Umsteuerung von Kapitalströmen zu geben.

Die Grundlage der hier skizzierten sozialen Taxonomie bilden die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, wobei jene menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten hervorgehoben wurden, die das Leben besonders vieler Menschen berühren und die gleichzeitig besonders schwer umzusetzen sind.

Diese sind der Existenzlohn bzw. das Existenzeinkommen, die Beschwerdemöglichkeit und die Gewerkschaftsfreiheit. Ein weiterer Ansatz sozialen Fortschritt durch gezielte Investitionen voranzutreiben liegt darin, in die Zugänglichkeit sozialer Produkte und Dienstleistungen zu investieren. Beispielhaft wurde aufgezeigt, was diese Maßgaben für 14 Schlüsselbranchen bedeutet.

Die Auswahl der Branchen erfolgte nach den Kriterien „Risiko“ und „Relevanz der Güter dieser Branchen“. Es ist durchaus denkbar, dass weitere Sektoren hinzugefügt werden. So könnten der Tourismus einschließlich der Hotellerie oder die Spielzeugindustrie ergänzt werden, Branchen, in denen Menschenrechtsverletzungen

weit verbreitet sind. Im sozial positiven Bereich können innovative Bereiche wie die Telemedizin aufgenommen werden.

Weitere Arbeit ist ebenfalls nötig, um das Zusammenspiel der grünen und sozialen Taxonomie zu klären. Der Vorschlag, dass zwei getrennte Taxonomien bestehen sollen, die soziale und ökologische Nachhaltigkeit definieren und für den jeweils anderen Bereich Mindeststandards formulieren, ist ein erster Ansatz, der nicht alle Fragen des Zusammenspiels von sozial und ökologisch klärt. Genauere Grenzziehungen sind vor allem in jenen Sektoren notwendig, die in beiden Taxonomien vorkommen, wie die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung aber auch dem Bausektor, bei dem soziale und ökologische Risiken wie Chancen zusammentreffen und dem deshalb eine ganz besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Auch muss der Unterschied zwischen den sozialen Mindeststandards der grünen Taxonomie und den hohen menschenrechtlichen Anforderungen der sozialen Taxonomie noch in manchen Details geklärt werden. Zu guter Letzt fehlen die ökologischen Mindestkriterien für diese soziale Taxonomie.

Es bleibt zu hoffen, dass die EU Kommission sich diesen offenen Fragen mit Engagement widmet und bald eine weitgehend akzeptierte soziale und ökologische Aspekte gleichermaßen berücksichtigende Taxonomie nachhaltigen Wirtschaftens vorliegt.

Literaturverzeichnis:

Das Literaturverzeichnis ist abrufbar unter <https://www.suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2020/Literaturverzeichnis%20Menschenrechte%20sind%20Investorenpflichten.pdf>

oder unter diesem QR-Code



Menschenrechte sind Investorenpflichten

Vorschlag für eine soziale Taxonomie des nachhaltigen Investierens

Im Juni 2020 hat das EU-Parlament die EU-Taxonomie für „Sustainable Finance“ verabschiedet. Alle in der EU angebotenen nachhaltigen Investmentfonds werden zukünftig berichten müssen, wie sehr sie mit dieser Klassifikation für nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten übereinstimmen. Während sich der Entwurf ausführlich mit ökologischer Nachhaltigkeit befasst, wurden soziale Themen nur unzureichend berücksichtigt. SÜDWIND hat ausgehend von dieser Lücke daher eine „Soziale Taxonomie“ für nachhaltige Investition entwickelt. Denn: Gerade in Zeiten der Corona Pandemie wird erneut deutlich, dass Kapital dort investiert werden muss, wo es nicht nur ökologisch, sondern auch sozial sinnvoll ist. Orientierung bei der Verortung sozialer Nachhaltigkeit geben sowohl die Nachhaltigen Entwicklungszielen der UN (SDG) als auch die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Menschenrechte sind Investorenpflichten!

Bezug:
SÜDWIND e.V.

Preis: 5,00 Euro
Ab 10 Exemplaren: 3,00 Euro
(zuzüglich Versandkosten)



SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201
53113 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-76 36 98-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

IBAN DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC GENODED1DKD
Umsatzsteuer: DE169920897

